



## Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Dienstag, dem 10. April 2018 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. Februar 2018 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Neubauvorhaben im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“  
– Präsentation des Investors  
Vorlage: 2018/0069
5. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum am Sonntag, 3. Juni 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"  
Vorlage: 2018/0072
6. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 1. Sonntag im Monat September im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Pütt-Tage"  
Vorlage: 2018/0073
7. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 7. Oktober 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“  
Vorlage: 2018/0074
8. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Rettet den Marktplatz"  
Vorlage: 2018/0057
9. Erfahrungsbericht über die Einführung eines Ideen- und Beschwerdemanagements  
Vorlage: 2018/0075
10. Beantragung einer Zuwendung zum Grunderwerb für den Hochwasserschutz und die Gewässerentwicklung am Kollenbach  
Vorlage: 2018/0070
11. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. Februar 2018 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Grundstücksangelegenheit  
Vorlage: 2018/0068
4. Verfolgung von Schadensersatzansprüchen aus dem Lastkraftwagen-Kartell  
Vorlage: 2018/0077
5. Personalangelegenheit  
Vorlage: 2018/0079
6. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 28. März 2018

In Vertretung

gezeichnet

Barbara Urch-Sengen

Allgemeine Vertreterin



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP

2018/0069

öffentlich

### Neubauvorhaben im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ – Präsentation des Investors

#### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.04.2018 Kenntnisnahme

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die Präsentation des Investors, Herrn Thomas Kindel, zum Neubauvorhaben im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ wird zur Kenntnis genommen.

#### Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Abwicklung des Grundstücksgeschäftes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Grundstücksangelegenheit wird auf Grundlage privatrechtlicher Regelungen abgewickelt.

#### Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum nahm in den Jahren 2003 bis 2013 kontinuierlich ab. Sie sank von 37 888 im Jahr 2003 gemeldeten Personen auf 35 909 am Stichtag 31. Dezember 2013 gemeldete Personen. In den Jahren 2014 bis 2016 stieg die Bevölkerung auf 36 729 Personen am Stichtag 31. Dezember 2016 an.

Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen bei den Wanderungsstatistiken, technischer Weiterentwicklungen der Datenlieferungen aus dem Meldewesen sowie der Umstellung auf ein neues statistisches Aufbereitungsverfahren nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Die Bevölkerungszahlen zum Stichtag 30. Juni 2017 werden voraussichtlich im April 2018 und zum Stichtag 31. Dezember 2017 im August 2018 veröffentlicht (Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW; auf Basis des Zensus 2011).

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist unter anderem die Entwicklung bestehender Gewerbeflächen zur grundsätzlichen Stärkung des Standortes Beckum eine Zielsetzung, da bei der Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe Arbeitsplätze entstehen und gesichert werden.

### **Erläuterungen**

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Das Unternehmen TK-Zerspanung ist aktuell am Daimlerring tätig. Das Unternehmen möchte sich vom heutigen Standort lösen und den Betrieb in das Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ verlagern.

Es handelt sich um ein Grundstück im Bereich der Zünftestraße mit einer Größe von circa 4 600 Quadratmeter.

Das Vorhaben wird durch Herrn Kindel in der Sitzung vorgestellt.

### **Anlage(n):**

ohne



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung  
Stadtmarketing Beckum  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2018/0072

öffentlich

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum am Sonntag, 3. Juni 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"**

### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss  
10.04.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
19.04.2018 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 3. Juni 2018 im Stadtteil Neubeckum aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### Begründung:

#### Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

#### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## Erläuterungen

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. März 2018 mit dem sogenannten „Entfesselungspaket I“ umfangreiche Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) beschlossen. Diese treten am Tage nach der Verkündung in Kraft und damit voraussichtlich vor der Ratsentscheidung über die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung. Gemäß der Übergangsregelung in § 13 Absatz 3 LÖG NRW findet auf Verordnungen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden nach Inkrafttreten der Änderungen beschlossen werden, § 6 LÖG NRW in der neuen Fassung Anwendung.

Demnach können die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden die Ladenöffnung nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW an jährlich höchstens 8, nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen gestatten. Mit der Erhöhung der Anzahl von vormals 4 Sonn- oder Feiertagen verfolgt die Gesetzgebung insbesondere den Erhalt eines zukunftsfähigen und vielfältigen stationären Einzelhandels. Gleichwohl spiegelt die Zahl von 8 möglichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Verhältnis zur Gesamtzahl von jährlich insgesamt 52 Sonntagen und weiteren 11 Feiertagen weiterhin das verfassungsrechtlich gebotene Ausnahme-Regel-Verhältnis wider.

Wie zuvor können die Verkaufsstellen für die Dauer von höchstens 5 Stunden geöffnet sein, nunmehr jedoch erst ab 13:00 Uhr. Nach dem Willen der Gesetzgebung dient diese Änderung der Rücksichtnahme auf die Zeiten der Hauptgottesdienste (vergleiche zu allem die Gesetzesbegründung der Landesregierung, Landtagsdrucksache 17/1046 vom 26. Oktober 2017, abrufbar unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de), Seite 103).

Die Freigabe kann sich gemäß § 6 Absatz 4 LÖG NRW auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur 1 Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige, darf nur 1 Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil oder Handelszweig freigegeben werden. Von der Öffnung ausgenommen sind die stillen Feiertage im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW), der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

In dem Bestreben, den Kommunen rechtssichere Möglichkeiten zu bieten, eine größere Anzahl von Verkaufsoffnungen zu genehmigen und hierdurch den stationären Einzelhandel im zunehmenden Wettbewerb insbesondere mit dem Onlinehandel stärken zu können, hat die Gesetzgebung die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für eine Sonntagsöffnung zwingend nötigen Sachgründe neu gefasst. Der bisherige ausdrückliche Anlassbezug entfällt.

Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe nunmehr ein „öffentliches Interesse“ voraus. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen der Veranstalterin beziehungsweise des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen im Vordergrund stehen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 LÖG NRW).

Die Voraussetzung des „Zusammenhangs“ im Sinne der Nummer 1 ist inhaltlich weiter gefasst als die vor der Novellierung geltende Formulierung, wonach die Verkaufsöffnung nur „aus Anlass“ der genannten Veranstaltungen festgesetzt werden durfte. Die sogenannte Anlassrechtsprechung, aufgrund derer in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Ordnungsbehördliche Verordnungen von den Gerichten in Nordrhein-Westfalen für unwirksam erklärt wurden, soll nach der Vorstellung der Gesetzgebung daher nicht auf die Neufassung des Gesetzes übertragbar sein (vergleiche Landtagsdrucksache 17/1046, Seite 110). Weiter geht die Landesregierung davon aus, dass Verkaufsöffnungen auch ohne Anlassbezug mit dem verfassungsrechtlichen Maßstab des Sonntagsschutzes vereinbar sind.

Die Tragfähigkeit dieser Annahmen wird sich erweisen. Die Gewerkschaft ver.di hat jedenfalls öffentlich erklärt, die neue Rechtslage und damit auch die hiernach ergangenen Ordnungsbehördlichen Verordnungen im Einzelfall gerichtlich prüfen zu lassen.

Die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung wurde noch nach dem Maßstab der Anlassrechtsprechung geprüft. Da diese Voraussetzungen nach Auffassung sowohl der Verwaltung als auch der angehörten Stellen einschließlich der Gewerkschaft ver.di (dazu unten) erfüllt sind, wird davon ausgegangen, dass erst recht die Anforderungen an den „Zusammenhang“ gewahrt sind.

Die hier vorgelegte Verkaufsöffnung ist im Zusammenhang mit dem Stadtfest Neubeckum beabsichtigt. Das Stadtfest blickt auf eine langjährige Tradition zurück und wird auch nach Einschätzung der Verwaltung insbesondere von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils Neubeckum, aber auch von Besucherinnen und Besuchern der umliegenden Stadtteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht. Die Attraktivität beruht unter anderem auf den vielen Mitmachaktionen für Kinder sowie der persönlichen Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger über die teilnehmenden Vereine, Schulen, Kirchengemeinden und Gruppen.

Der antragstellende Gewerbeverein Neubeckum e. V. hat auf bereits erfasste und erhobene Prognosen und Vergleichswerte über Besucherströme zurückgegriffen, die für die Begründung des letzten beantragten verkaufsoffenen Sonntags im Stadtteil Neubeckum erhoben wurden. Demnach besuchen an einem verkaufsoffenen Sonntag rund 700 Personen die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum. Demgegenüber suchen rund 3 300 Personen aus Anlass des Neubeckumer Stadtfestes am Stadtfestsonntag die Innenstadt auf. Diese Schätzungen sind aus Sicht der Verwaltung plausibel. Für die Einzelheiten wird auf die Anlage 2 zur Vorlage verwiesen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die sich unmittelbar an den folgenden Straßenzügen befinden:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Stadtfest Neubeckum wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 8. März 2018 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die katholische Kirchengemeinde Neubeckum sowie die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 21. März 2018 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußert keine Bedenken. Sie weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. erhebt ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) teilt in ihrer Stellungnahme mit, sie sehe nach Durchsicht der Unterlagen die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen als erfüllt an. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagschutzes hin.

- Stellungnahmen der Handwerkskammer Münster, der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde Neubeckum liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ als gegeben an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

**Anlage(n):**

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag Gewerbeverein Neubeckum e. V.
- 3 Rückmeldungen

# TOP Ö 5

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 3. Juni 2018 im Stadtteil Neubeckum aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“

### Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom \_\_\_\_\_ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Am Sonntag, dem 3. Juni 2018, dürfen im Stadtteil Neubeckum aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, so ist die Freigabe nach § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung gegenstandslos.

### § 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte  
im Rahmen der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“  
am 3. Juni 2018**

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Neubeckum (Hauptstraße, Rathausvorplatz, etc.). Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

**Anschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 3. Juni 2018.

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Gewerbeverein Neubeckum

## Konzept Stadtfest Neubeckum

Das Stadtfest Neubeckum blickt auf eine fast 40-jährige Tradition zurück und entwickelte sich aus dem Engagement der zahlreichen aktiven Vereine des Stadtteils. So wurde es traditionell am letzten Mai- bzw. ersten Juni-Wochenende nicht für, sondern vielmehr von den Neubeckumerinnen und Neubeckumern organisiert und lebt auch heute noch vor allem von den vielen ehrenamtlichen Helfern.

Insbesondere zu nennen sind hier:

- Bürgerschützen Neubeckum
- SV Neubeckum
- Karnevalsverein „Wir vom Schienenstrang“
- AWO Neubeckum
- TSC Rot-Gold Neubeckum
- Freizeithaus Neubeckum

Rings um deren Stände wuchs in den vergangenen Jahrzehnten die Zahl der Schausteller und Händler, die dem Stadtfest ihre heutige Ausdehnung verleihen.

Insbesondere die zahlreichen Fahrgeschäfte, die dem traditionellen Stadtfest seinen Kirmes-Charakter verleihen, dienen dabei als Anziehungspunkt für Kinder und Familien. Dabei laden die Verkaufs- und Imbissstände vorrangig auf der Hauptstraße und ihren Einmündungen zum Bummel einladen, während die größeren Kirmes-Fahrgeschäfte auf den Freiflächen im Bereich des Kreisverkehrs zur Gustav-Moll-Straße und auf dem Rathaus-Vorplatz zu finden sind.

Ergänzt wird das Angebot durch einen großen Kinderflohmarkt und Trödelmarkt, der samstags und sonntags viele Besucherinnen und Besucher anlockt und sich jedes Jahr großer Beliebtheit erfreut.

Während tagsüber Händlerinnen und Händler, Imbissbudenbetreiberinnen und Imbissbudenbetreiber, Schausteller und Schaustellerinnen und Straßenkünstler und Straßenkünstlerinnen für ein buntes Treiben auf der Hauptstraße (von der Bahnhofstraße bis zum Rathaus) sorgen, konzentriert sich der Besucherstrom freitags und samstags abends auf die große Bühne (in der Einmündung zur Kaiser-Wilhelm-Straße). Hier wird den Besucherinnen und Besuchern ein buntes Musikprogramm mit Livebands geboten, welches bis zum späten Abend für gute Stimmung sorgt.

Sonntags gehört die Bühne dann ganz den Neubeckumerinnen und Neubeckumern. Zahlreiche Vereine, Schulen, Kindergärten und sonstige Aktive können hier die Gelegenheit nutzen, ihr Können vor heimischem Publikum zu präsentieren. Insbesondere der jährliche Auftritt der örtlichen Tanzgruppe TSC Rot-Gold, bei dem von den Kleinkinder-Anfängergruppen bis zu den Profis alle auf der Bühne stehen dürfen, erfreut sich beim Publikum traditionsgemäß großer Beliebtheit und lockt viele Familien und Senioren in die Stadt.

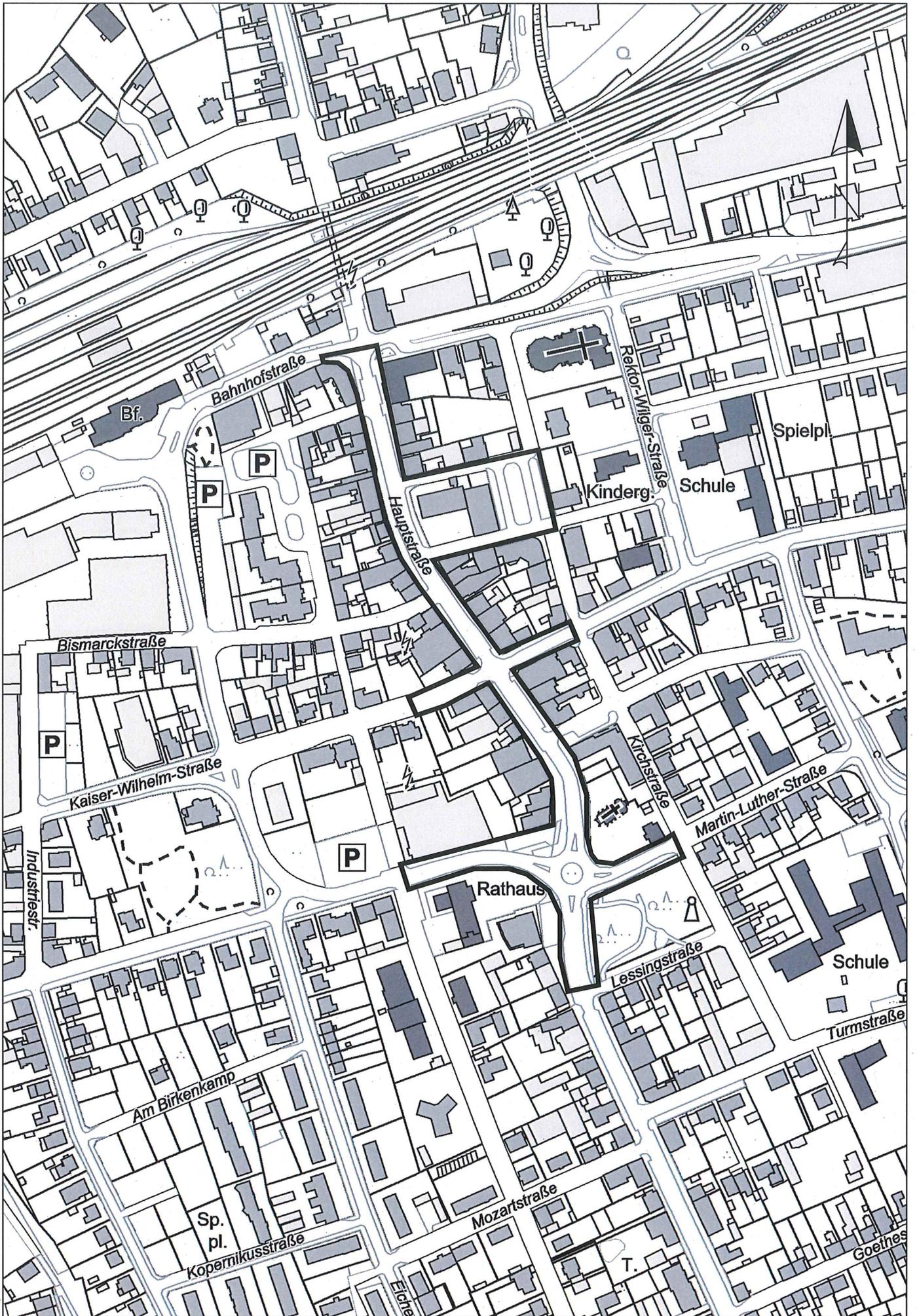
Im Jahr 2018 wird das Stadtfest Neubeckum von Freitag, 1. bis Sonntag, 3. Juni, stattfinden. Zudem ist eine Öffnung der Kirmes-Fahrgeschäfte am Donnerstag, 31. Mai, aufgrund des Feiertages Fronleichnam, in den Nachmittags- bis Abendstunden geplant.

## Lageplan (Veranstaltungsfläche Stadtfest + Fläche mit geöffneten Einzelhandelsgeschäften)

Der Veranstaltungsraum wird für folgende Fläche festgelegt:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis Einmündung Lessingstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

siehe beiliegender Plan



## Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen

Konkrete Besucherzahlen zu den vergangenen Stadtfesten in Neubeckum wurden bislang leider nicht erhoben, so dass hier auf Prognosen und Vergleichswerte anderer Veranstaltungen im selben Veranstaltungsraum zurückgegriffen wird.

Schätzungen zu den Besucherzahlen beim Stadtfest Neubeckum in den vergangenen Jahren belaufen sich auf etwa 10.000 Besucherinnen und Besucher an allen drei Tagen zusammen. Aufgesplittet kann so von jeweils etwa 3.300 Gästen pro Tag ausgegangen werden, wobei die Besucherzahlen am Samstag und Sonntag im Vergleich zum Freitag jeweils tatsächlich höher sein dürften.

Um die Schätzung zu untermauern, wurden die Schaustellerinnen und Schausteller der vergangenen Jahre zu ihren Besucherzahlen befragt. Durchschnittlich wurden die Fahrgeschäfte täglich jeweils von etwa 900 Personen besucht, so dass bei 17 Fahrgeschäften auf dem Stadtfest rund 15.300 Karussell-Fahrten zu verzeichnen sind. Angenommen, jede Person fährt insgesamt 5 Mal in verschiedenen oder aber demselben Fahrgeschäft, ergeben sich hieraus 3.060 Besucherinnen und Besucher pro Tag.

Der Gewerbeverein Neubeckum könnte durch eine gezielte Befragung der Einzelhandelsgeschäfte ermitteln, dass an einem gut besuchten Werktag etwa 1.000 Besucherinnen und Besucher insgesamt die Geschäfte in Neubeckum aufsuchen. Von insgesamt 16 Einzelhandelsgeschäften im Veranstaltungsraum beteiligten sich 10 Unternehmen an der Befragung. Die Zahlen wurden entsprechend hochgerechnet.

Im Ergebnis kann somit davon ausgegangen werden, dass aus Anlass der beantragten Verkaufsöffnung höchstens 1.200 Besucherinnen und Besucher in den teilnehmenden Verkaufsstellen zu verzeichnen sein werden. Zugleich kann angenommen werden, dass wenigstens 3.000 Besucherinnen und Besucher am gleichen Tag das Stadtfest besuchen.

Auch wenn es sich hierbei lediglich um Prognosen handelt, zeigen diese recht deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass des Stadtfestes die Neubeckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher ist, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnungen vor Ort wären.

## Zahl der Händler und Schausteller 2017

- 17 Schausteller (Kirmesfahrgeschäfte und Kirmesstände)
- 13 Händler
- 8 Imbissbuden
- 5 Getränkestände

Insgesamt waren somit 43 Stände auf dem Veranstaltungsgelände positioniert.

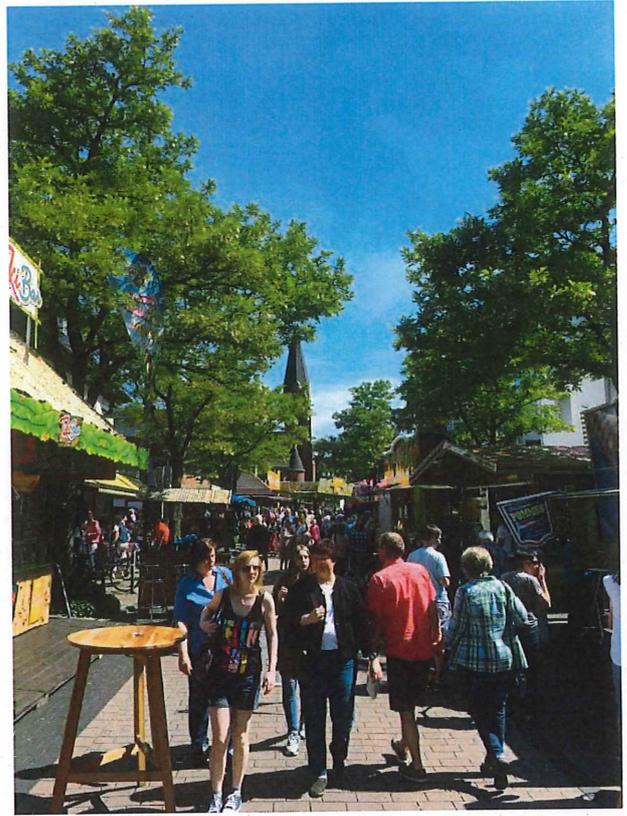
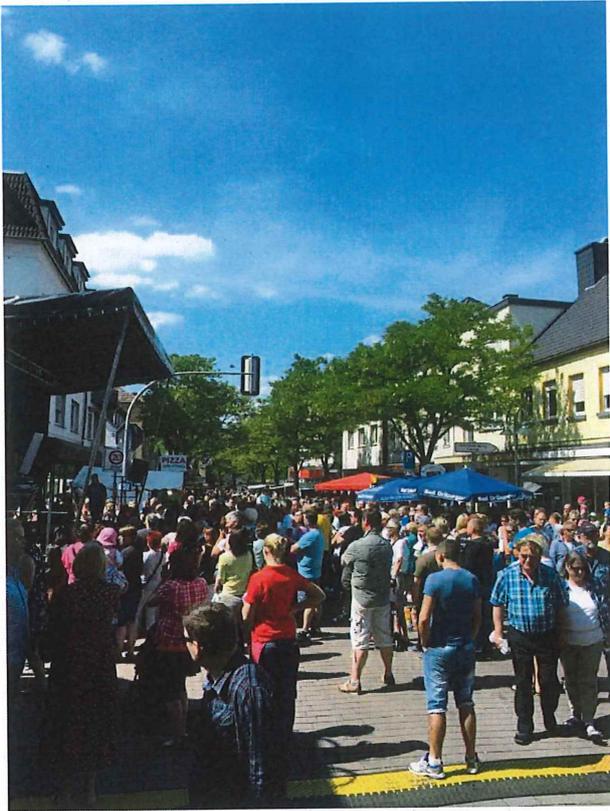
Auch für 2018 liegen bereits diverse unterzeichnete Verträge vor. Insbesondere die Schausteller und Karussell-Betreiber sind mit den gleichen Fahrgeschäften vor Ort, wie in den vergangenen Jahren.

(Verträge hierzu können im Bedarfsfall vorgelegt werden)

## Beteiligte Einzelhandelsgeschäfte

1. Optik Holz
2. Ander Mode
3. Amoroso Stoffe
4. Handarbeiten Günnewig
5. Gödde Hausrat
6. BuK – Buch und Kunst
7. Rossmann Drogerie
8. Natalies Modeshop
9. Edeka Recker
10. Zoo Kaup
11. Roos Farben
12. Optik Smolnik
13. Bäckerei Schwichtenhövel
14. Dreier Schuh&Fashion
15. KIK Textildiscount
16. Reisebüro Teutonia

# Impressionen



## Schlussfolgerung

Wie bereits beschrieben handelt es sich beim Stadtfest Neubeckum um eine langjährige Traditionsveranstaltung aus Reihen der Neubeckumerinnen und Neubeckumer. In den vergangenen Jahren wurde der familiengeprägte Stadtfest-Sonntag zudem durch einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt, bei dem sich die Einzelhändler in das Treiben auf den Straßen eingebracht haben.

Wie Sie den beigefügten Zahlen entnehmen können, stehen hierbei 16 Einzelhandelsgeschäfte insgesamt 43 Ausstellerinnen und Ausstellern, einem bunten Bühnenprogramm für die ganze Familie und einem großen Floh- und Trödelmarkt gegenüber.

Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass das traditionelle Stadtfest Neubeckum eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet. Dies ergibt sich zudem aus der Prognose zu den Besucherströmen, der zufolge erheblich mehr Menschen aus Anlass des Stadtfestes als wegen der Ladenöffnung vor Ort sind.

Insgesamt würde die beantragte Ladenöffnung eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Programmes darstellen und zugleich den Zusammenhalt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Vereinen und Gewerbetreibenden stärken.

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum  
 Fachdienst Recht und Ordnung  
 Martin Hanisch  
 Postfach 18 63  
 59248 Beckum



STADT BECKUM

16. März 2018



Industrie- und Handelskammer  
 Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61  
 48151 Münster  
[www.ihk-nordwestfalen.de](http://www.ihk-nordwestfalen.de)

Ansprechpartner/in:  
 Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228  
 Telefax 0251 707-8228

[hoeing@ihk-nordwestfalen.de](mailto:hoeing@ihk-nordwestfalen.de)

13. März 2018

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ am 03. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Beckum. Beantragt wurde folgender Termin:

im Ortsteil Neubeckum

- **03. Juni 2018 – „Stadtfest Neubeckum“**

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

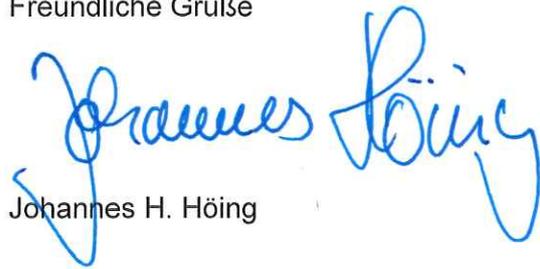
Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf aktuelle Urteile (Bundesverwaltungsgericht, 11.11.2015, Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 10.06.2016 und 15.08.2016, Verwaltungsgericht Münster, 17.10.2016).

Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen stehen muss, welches die Ladenöffnung veranlasst.

Dass die Öffnung der Geschäfte gerechtfertigt ist, wurde auch durch plausible Prognosen der zu erwartenden Besucherströme für den konkreten Anlass nachgewiesen.

Nach Sichtung aller von Ihnen eingereichten Unterlagen – erheben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße



Johannes H. Höing



Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum  
Herrn Hanisch/FD Recht und Ordnung  
Postfach 1863  
59248 Beckum

STADT BECKUM

12. März 2018

Vorab per Fax 02521 2955-420  
und per Mail: hanisch@beckum.de

**Antrag des Gewerbevereins Neubeckum bezüglich  
Verkaufsöffnung am 03.06.2018 aus Anlass des Stadtfestes  
Neubeckum**

**Ihr Schreiben vom 09.03.2018  
Ihr Zeichen: 32-Gew\_LÖG\_2018**

Münster, 09.03.2018  
VKOSO 090318-1-ek

Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Westfalen-Münsterland e. V.

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c  
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0  
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de  
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender  
Michael Radau

Geschäftsführer  
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin  
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95  
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Sehr geehrter Herr Hanisch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nach diesseitiger Einschätzung liegen für eine Verkaufsöffnung am 03.06.2018 aus Anlass des Stadtfestes Neubeckum grundsätzlich vor. Dabei gehen wir davon aus, dass der Zeitrahmen bei 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr liegt, jedenfalls aber nicht mehr als 5 Stunden beträgt und außerhalb der Hauptgottesdienstzeit liegt. Eine Aussage zur Uhrzeit war leider nicht zu finden.

Den übersandten Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Stadtfest in Neubeckum auf eine sehr langjährige Tradition zurückblicken kann, so dass davon auszugehen ist, dass dieses Fest alleine die maßgebliche Anziehung auf die erwarteten Besucher ausübt. Allen Festen in Neubeckum ist nach diesseitigem Dafürhalten ein besonders hohes Engagement der örtlichen Akteure zu bescheinigen, seien es die Gewerbetreibenden oder auch die diversen Vereine. Durch die Einbindung der Vereine und deren Darbietungen sind die Programme individuell. Die Prognosen hinsichtlich der Besucherzahlen werden nicht angezweifelt, wurden sie doch auch seitens der Verwaltung offensichtlich auf ihre Plausibilität hin geprüft.

Unter Berücksichtigung der genannten Angaben haben wir keine Bedenken gegen die Genehmigung der Sonntagsöffnung.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Eksen  
Geschäftsführerin



Fachbereich Handel  
Einzel- und Großhandel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
Fachdienst Recht und Ordnung  
z.Hd. Herrn Hanisch  
Weststraße 46  
59269 Beckum

STADT BECKUM

16. März 2018

Bezirk Münsterland  
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16  
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Datum 12.03.2018

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen Beu / EI

Tel.-Durchwahl 93300-91

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für den 03. Juni 2018**

Sehr geehrter Herr Hanisch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.03.2018 teilen Sie uns mit, dass die Stadt Beckum anlässlich des Antrages des Gewerbevereins Neubeckum e.V. beabsichtigt, für den 03. Juni 2018 aus Anlass des Stadtfestes Neubeckum die Ladenöffnungszeiten freizugeben.

Nach der uns nun vorliegenden Unterlagen sowie der aktuellen Rechtsprechung sehen wir gegen den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag am 03. Juni 2018 aus Anlass des Stadtfestes Neubeckum keine Bedenken.

Erlauben Sie uns im Vorfeld jedoch den Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, zu dem nach Artikel 140 Grundgesetz zum Bestandteil unseres Grundgesetzes gewordenen Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung.

Mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe konkretisiert Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung überdies das Sozialstaatsprinzip. Unter diesem Gesichtspunkt hat er weitergehende grundrechtliche Bezüge. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).

#### Bankverbindung:

IBAN:  
DE71 5005 0000 0082 0014 54

BIC: HELADEF3333

Internetadressen:  
[www.muensterland.verdi.de](http://www.muensterland.verdi.de)

e-Mail:  
[bz.msl@verdi.de](mailto:bz.msl@verdi.de)

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich, resultiert wesentlich aus der – namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten – Synchrontaktung des sozialen Lebens.

Während die Arbeitszeit und Arbeitsschutzregelung jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens.

An diesem Grundsatz halten wir als Gewerkschaft ver.di auch weiterhin fest.

Ausdrücklich möchte ich darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme für Sonntag, 03. Juni 2018, aus Anlass des Stadtfestes Neubeckum gilt.

Darüber hinaus hätten wir ebenfalls die endgültige beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung zur Verfügung gestellt.

Für die bisherige konstruktive Zusammenarbeit möchte ich mich bei Ihnen bedanken und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
**ver.di Bezirk Münsterland**  
**Fachbereich 12 – Handel**



**Gaby Beuing**  
-Gewerkschaftssekretärin



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung  
Stadtmarketing Beckum  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2018/0073

öffentlich

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 1. Sonntag im Monat September im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Pütt-Tage"**

### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.04.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 1. Sonntag im Monat September im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Pütt-Tage" wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### Begründung:

#### Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

#### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## Erläuterungen

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. März 2018 mit dem sogenannten „Entfesselungspaket I“ umfangreiche Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) beschlossen. Diese treten am Tage nach der Verkündung in Kraft und damit voraussichtlich vor der Ratsentscheidung über die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung. Für weitere Einzelheiten wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf den Inhalt der zur selben Beratungsfolge vorgelegten Vorlage 2018/0072 verwiesen.

Gemäß der Übergangsregelung in § 13 Absatz 3 LÖG NRW findet auf Verordnungen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden nach Inkrafttreten der Änderungen beschlossen werden, § 6 LÖG NRW in der neuen Fassung Anwendung.

Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe nunmehr ein „öffentliches Interesse“ voraus. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Die hier vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung wurde noch nach dem Maßstab der Anlassrechtsprechung geprüft. Da diese Voraussetzungen nach Auffassung sowohl der Verwaltung als auch der angehörten Stellen einschließlich der Gewerkschaft ver.di (dazu unten) erfüllt sind, wird davon ausgegangen, dass erst recht die Anforderungen an den „Zusammenhang“ gewahrt sind.

Hintergrund der Veranstaltung „Pütt-Tage“ ist, dass diese auf eine 42-jährige Tradition zurückblicken kann und sich aus dem Engagement der City Initiative Beckum e. V. sowie zahlreicher aktiver Vereine entwickelt hat.

Das Zentrum der Veranstaltung bildet der Innenstadtbereich mit Teilbereichen vom Nordwall und Pulort, den Straßen Hühlstraße, Weststraße, Nordstraße, Marktplatz, Oststraße, Hindenburgparkplatz, Wilhelmstraße und Teilbereichen des Ostwalls. Details sind aus dem gestellten Antrag und der enthaltenen Skizze der City Initiative Beckum zu entnehmen. Der Antrag und die Skizze sind dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Auf dieser Grundlage erarbeitete die City Initiative Beckum eine Konzeption für die Antragstellung. Durch den Antragsteller wurde insbesondere der noch von der Anlassrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den Geschäften berücksichtigt.

Es ist beabsichtigt, in der Rechtsverordnung die für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgesehene Ladenöffnung auf das unmittelbar zu erreichende Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen, da nur dort der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen noch erkennbar sein wird.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die sich unmittelbar an den folgenden Straßenzügen befinden:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Hühlstraße,

- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Kleine Südstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Stadtfest "Pütt-Tage" wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 10. Januar 2018 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum, die katholische Probstgemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26. Januar 2018 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. sieht ebenfalls keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Die katholische Probstgemeinde Beckum erhebt ebenfalls keine Einwände.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen.
- Stellungnahmen der Handwerkskammer Münster und der evangelischen Kirchengemeinde Beckum liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pütt-Tage“ als erfüllt an.

Es ist seitens der Verwaltung weiterhin beabsichtigt, für diese sich jährlich am 1. Wochenende im September wiederholende gleiche Veranstaltung, den jeweiligen Sonntag – unter Festsetzung des räumlich eingegrenzten Veranstaltungsraumes – als verkaufsoffenen Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr durch Rechtsverordnung mit unbefristeter Geltungsdauer festzusetzen.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

**Anlage(n):**

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Rückmeldungen

# TOP Ö 6

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 1. Sonntag im Monat September im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pütt-Tage“

### Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom \_\_\_\_\_ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Am 1. Sonntag im Monat September dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pütt-Tage“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Kleine Südstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, so ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

### § 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte  
im Rahmen der Veranstaltung „Pütt-Tage“  
am 2. September 2018**

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Beckum. Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

**Anschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung „Pütt-Tage“ die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 2. September 2018 von 13 – 18 Uhr.

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

City Initiative Beckum

**TOP Ö 6**

## Konzept Pütt-Tage

Die Pütt-Tage blicken auf eine mittlerweile 42-jährige Tradition zurück und entwickelten sich aus dem Engagement des Gewerbevereins – jetzt City Initiative Beckum – sowie zahlreicher aktiver Vereine der Stadt. So wurde das Stadtfest traditionell am ersten September-Wochenende nicht für, sondern vielmehr von den Beckumerinnen und Beckumern organisiert und lebt auch heute noch vor allem von den vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

Insbesondere zu nennen sind hier:

- Karnevalsgesellschaft Schildbürger e. V.
- Schützengilde St. Sebastian e. V.
- Karnevals-Dachgesellschaft „Na da wären wir ja wieder“ e. V.
- Schützengilde Sandkuhle e. V.
- Kulturinitiative Filou e. V.
- DLRG und THW Beckum

Rings um deren Stände und Aktionen wuchs in den vergangenen Jahrzehnten die Zahl der Schaustellerinnen und Schausteller und Händlerinnen und Händler, die dem Stadtfest ihre heutige Ausdehnung verleihen.

Dabei laden die Verkaufs- und Imbissstände vorrangig auf der Nord- und Weststraße und Ihren Einmündungen sowie auf dem Marktplatz zum Bummel ein, während die Oststraße ganz im Zeichen des Handwerks steht. Hier präsentieren sich auf der so genannten Handwerkermeile etliche Beckumer sowie regionale Betriebe, die über Ihre Dienstleistungen informieren und dafür werben. Die Handwerkermeile ist stetig gewachsen und kann mittlerweile mit einer Gewerbeschau verglichen werden.

Ergänzt wird das Angebot durch einen großen Kinderflohmarkt (Hühlstraße, Pulortviertel und Teile des Nordwalls) und Trödelmarkt (Wilhelmstraße bis zum Hindenburgplatz und Teile des Ostwalls), der samstags und sonntags viele Besucherinnen und Besucher anlockt und sich jedes Jahr großer Beliebtheit erfreut.

Der Hindenburgparkplatz verwandelt sich traditionsgemäß in einen bunten Kirmesplatz der besonders Familien mit Kindern anlockt und zu Karussellfahrten einlädt.

Während tagsüber Imbissbudenbetreiberinnen und -betreiber, Händlerinnen und Händler, Schaustellerinnen und Schausteller sowie Straßenkünstlerinnen und -künstler für ein buntes Treiben in den Straßen der Innenstadt sorgen, konzentriert sich der Besucherstrom freitags und samstags abends auf die große Bühne auf dem Marktplatz. Hier wird den Besucherinnen und Besuchern ein buntes Musikprogramm mit Livebands geboten, welches bis zum späten Abend für gute Stimmung sorgt.

Sonntags gehört die Bühne dann ganz den Beckumerinnen und Beckumern. Der Tag beginnt mit einem Open-Air-Gottesdienst auf dem Marktplatz. Im Anschluss können die zahlreichen Beckumer Vereine, Schulen, Kindergärten und sonstige Aktive die Gelegenheit nutzen, ihr Können vor heimischem Publikum zu präsentieren. Insbesondere der jährliche Auftritt der heimischen Tanzgruppe TSC Rot-Gold, bei dem von den Kleinkinder-Anfängergruppen bis zu den Profis alle auf der Bühne stehen dürfen, erfreut sich beim Publikum traditionsgemäß großer Beliebtheit und lockt viele Familien und Senioren und Seniorinnen in die Stadt. Auch die Kulturinitiative Filou e. V. wird wieder eine bunte Mischung an Auszügen aus dem aktuellen Theaterprogramm präsentieren.

2018 wird das Stadtfest „Pütt-Tage“ von Freitag, 31.08. bis Sonntag, 02.09., stattfinden.

### Lageplan (Veranstaltungsfläche Stadtfest)

Der Veranstaltungsraum wird für folgende Fläche festgelegt:

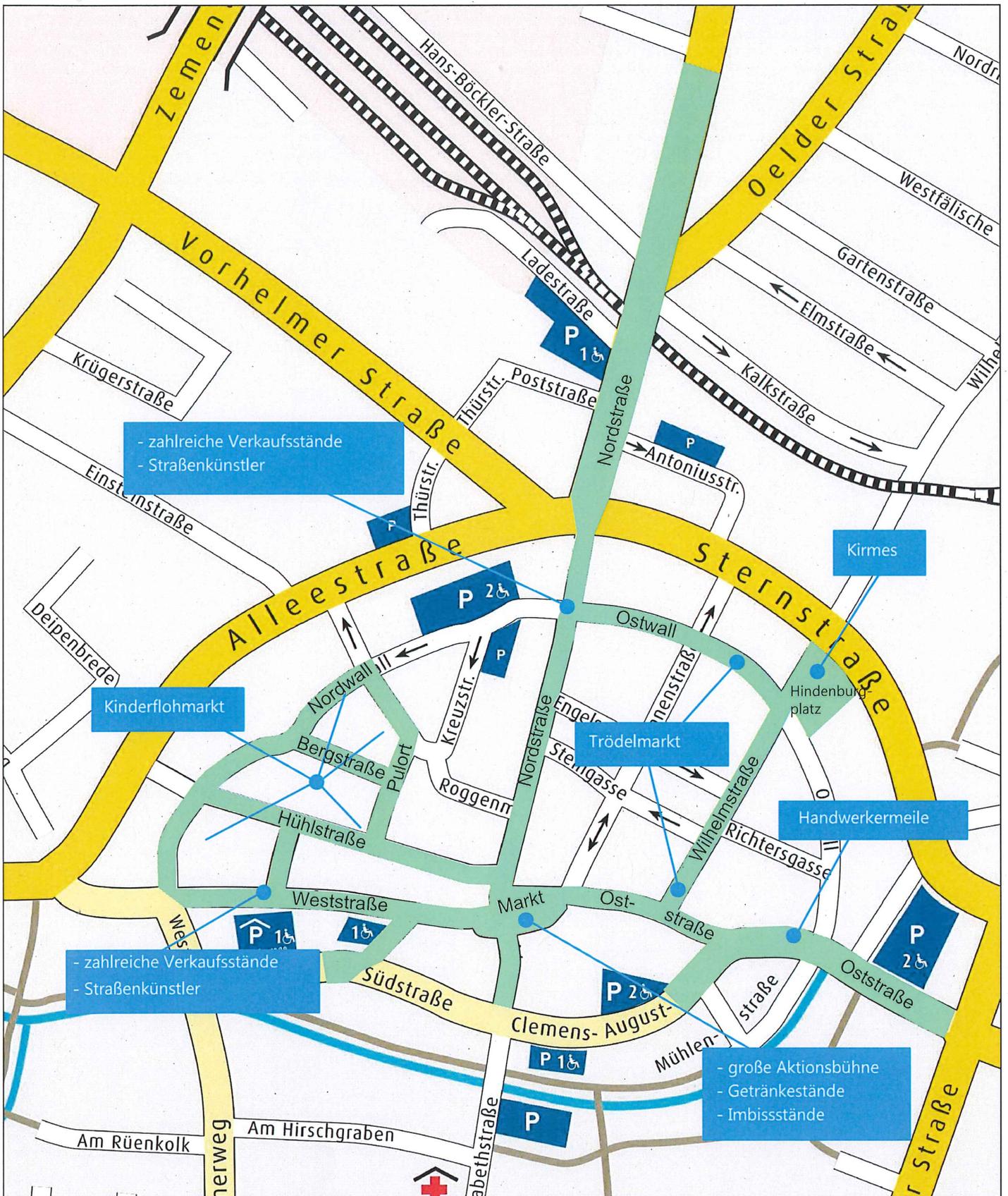
- Weststraße, Nordstraße (Verkaufsstände, Straßenkünstlerinnen und -künstler)
- Oststraße (Handwerkermeile)
- Marktplatz (große Aktionsbühne)
- Hindenburgparkplatz (Kirmes)
- Hühlstraße, Teile des Nordwalls und Pulortviertel (Kinderflohmarkt)
- Wilhelmstraße und Teile des Ostwalls (Trödelmarkt)

siehe beiliegender Plan

# Veranstaltungsflächen der Stadt Beckum

Pütt-Tage am

02.09.2018



## Prognose im Vergleich zu den Pütt-Tagen 2017

Im letzten Jahr wurde während des verkaufsoffenen Pütt-Tage-Sonntags von 13 – 18 Uhr eine Passantenfrequenzzählung in der Beckumer Innenstadt durchgeführt. Zur Einordnung und zur besseren Vergleichbarkeit der Ergebnisse wurde eine zweite Zählung am 23. September 2017 von 9 – 14 Uhr durchgeführt. Dieser Tag wurde als Vergleichstag ausgewählt, da samstags der traditionelle Wochenmarkt in der Beckumer Innenstadt stattfindet und dieser erfahrungsgemäß den besten Frequenzbringer an normalen Werktagen darstellt.

Die Ergebnisse belegen deutlich, dass die Innenstadt am 3. September stark frequentiert war. Zur besseren Orientierung können einige Zählpunkte als Beispiele heran gezogen werden. Eine Übersichtskarte mit den Zählergebnissen aller Zählpunkte und beider Zähl-tage finden Sie angehängt.

Den Zählpunkt „Nordstraße I“ haben am 3. September und im genannten Zeitraum bei-spielsweise 18.360 Leute passiert. Weiter nördlich wurde der Zählstandort „Nordstraße II“ immerhin noch von 12.828 Leute gequert. Vergleicht man diese Zahlen mit den Zah-len der Vergleichszählung vom 23. September wird deutlich, dass die Nordstraße an ei-nem gewöhnlichen Samstag trotz Wochenmarkt und regulär geöffneter Geschäfte deut-lich weniger frequentiert ist als am Pütt-Tage-Sonntag. So passierten zum Beispiel 4.932 Leute den Zählstandort „Nordstraße I“ und 2.328 Leute den Standort „Nordstraße II“.

Einen ähnlichen Vergleich kann man auf der Weststraße ziehen. Hier wurden am 3. Sep-tember am ersten Zählpunkt 14.172 Passanten gezählt und während der Vergleichszäh-lung 2.556 Passanten. In nördliche Richtung am Zählstandort 2 wurden am 3. September 8.808 Leute und während der Vergleichszählung 1.224 Leute gezählt.

Um die Bedeutung des Veranstaltungsgeländes herauszustellen wurden ergänzend zu den erhobenen Zahlen die Größen der Veranstaltungsfläche und die der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte gegenübergestellt und miteinander verglichen. Einem Ver-anstaltungsgelände von etwa 37.000 qm stehen nur etwa 13.780 qm Verkaufsfläche ge-gegenüber. Dieser Vergleich stellt ebenfalls klar heraus, wie bedeutend das Veranstal-tungsgelände als Publikumsmagnet gegenüber der Verkaufsfläche der Einzelhandelsge-schäfte ist und belegt, dass die geplanten Pütt-Tage in jedem Fall eine höhere Sogwir-kung auf die Besucherinnen und Besucher haben, als die parallele Öffnung der Einzel-handelsgeschäfte im Veranstaltungsgebiet.

Diese Werte zeigen eindeutig, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass der Pütt-Tage die Beckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher sein wird, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnung vor Ort wären.

# Ergebnisse der Passantenfrequenzzählung

September  
2017

Sonntag, 3. Sep.

Samstag, 23. Sep.

6.060

624

6.192

1.668

18.360

4.932

12.828

2.328

14.172

2.556

8.808

1.224

4.296

1.778

14.184

2.076

7.992

660



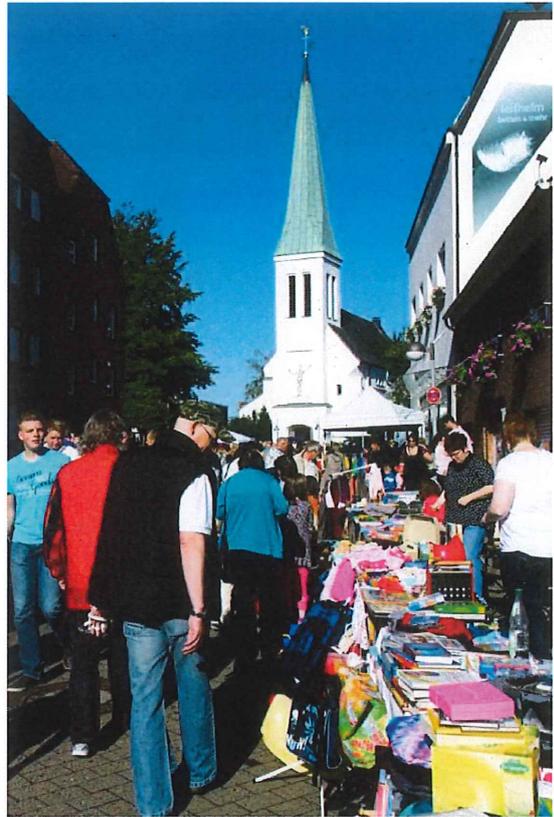
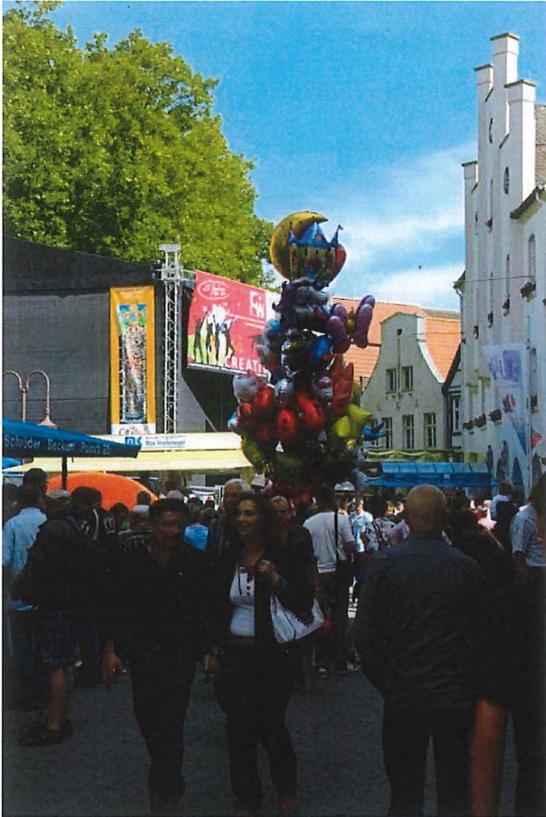
## Zahl der Händlerinnen und Händler sowie Schaustellerinnen und Schausteller 2017

- 15 Schaustellerinnen und Schausteller (Kirmesfahrgeschäfte und Kirmesstände)
- 66 Händlerinnen und Händler
- 14 Imbissbuden
- 7 Getränkestände

Insgesamt waren somit 102 Stände auf dem Veranstaltungsgelände positioniert.

Auch für 2018 wurden bereits Verträge verschickt. Etliche Händlerinnen und Händler aus dem letzten Jahr haben bereits signalisiert, dass sie wie jedes Jahr an den Pütt-Tagen teilnehmen werden. Die Anmeldefrist läuft derzeit noch.

# Impressionen



## Schlussfolgerung

Wie bereits beschrieben handelt es sich bei den Pütt-Tagen um eine langjährige Traditionsveranstaltung aus Reihen der Beckumerinnen und Beckumern. In den vergangenen Jahren wurde der familiengeprägte Stadtfest-Sonntag zudem durch einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt, bei dem sich die Einzelhändlerinnen und Einzelhändler in das Treiben auf den Straßen eingebracht haben.

Wie Sie den beigefügten Zahlen entnehmen können, stehen hierbei 13.780 qm Verkaufsfläche rund 37.000 qm Veranstaltungsfläche, mit rund 100 Händlerinnen und Händlern, einem bunten Bühnenprogramm für die ganze Familie sowie einem großen Floh- und Trödelmarkt gegenüber.

Unterlegt mit den Zahlen der Zählungen aus September 2017 sind wir der Ansicht, dass das traditionelle Stadtfest Beckums, die Pütt-Tage, eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Veranstaltungsgebiet.

Insgesamt würde die beantragte Ladenöffnung eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Programmes darstellen und zugleich den Zusammenhalt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Vereinen und Gewerbetreibenden stärken.

## Hanisch, Martin

---

**Von:** Irmgedruth, Rainer B. <irmgedruth@bistum-muenster.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 10. Januar 2018 16:18  
**An:** Hanisch, Martin  
**Betreff:** Offene Sonntage

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

**Kategorien:** Rote Kategorie

Keine Einwände.  
MfG Ihr Rainer B. Irmgedruth, Propst

TOP Ö 6

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum  
Fachdienst Recht und Ordnung  
Martin Hanisch  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

STADT BECKUM

17. Jan. 2018



Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
[www.ihk-nordwestfalen.de](http://www.ihk-nordwestfalen.de)

Ansprechpartner/in:  
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228  
Telefax 0251 707-8228

[hoeing@ihk-nordwestfalen.de](mailto:hoeing@ihk-nordwestfalen.de)

12. Januar 2018

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass der „Pütt-Tage“ am 2. September 2018 in Beckum

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Beckum. Beantragt wurde folgender Termin:

- **2. September 2018 – „Pütt-Tage“**

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf aktuelle Urteile (Bundesverwaltungsgericht, 11.11.2015, Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 10.06.2016 und 15.08.2016, Verwaltungsgericht Münster, 17.10.2016).

Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen stehen muss, welches die Ladenöffnung veranlasst.

Dass die Öffnung der Geschäfte gerechtfertigt ist, wurde auch durch plausible Prognosen der zu erwartenden Besucherströme für den konkreten Anlass nachgewiesen.

Nach Sichtung aller von Ihnen eingereichten Unterlagen – erheben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Johannes H. Höing



Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum  
Herrn Hanisch/FD Recht und Ordnung  
Postfach 1863  
59248 Beckum

**Vorab per Fax 02521 2955-420  
und per Mail: hanisch@beckum.de**

**Antrag City Initiative Beckum bzgl. Genehmigung eines  
verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass der Veranstaltung  
„Pütt-Tage“ am 02.09.2018  
Ihr Zeichen: 32-Gew\_GV-Be\_LÖG\_2018**

Sehr geehrter Herr Hanisch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Konzept der „Pütt-Tage“ liest sich gut und verspricht bei entsprechender Umsetzung eine attraktive Veranstaltung. Ein Stadtfest nicht nur für die Bürger, sondern von den Bürgern und für sie lässt eine besonders große Akzeptanz und positive Resonanz erwarten. Die Bilder verdeutlichen das auch und zeigen, dass die Besucher das Fest nutzen, um zu bummeln und zu flanieren. Die beantragte Ladenöffnung zeigt sich eindeutig als bloßer Annex zum Stadtfest und fügt sich in ein positives Gesamtbild ein.

nach diesseitiger Einschätzung werden die „Pütt-Tage“ in guter Tradition für viele Besucher und Bewohner Beckums sehr attraktiv sein. Das Konzept lässt eine breite Vielfalt erwarten.

Durch die Begrenzung der Ladenöffnungen auf das fußläufig erreichbare Umfeld der Veranstaltung ist der deutliche Bezug zwischen Ladenöffnung und Veranstaltung gewahrt. Wir gehen davon aus, dass auch die Stadt Beckum bei Anstellung eigener Überlegungen zu der zu erwartenden Besuchermenge zu einer Relation gekommen ist wie sie auch der Antragsteller dargestellt hat.

Unter Berücksichtigung der genannten Angaben haben wir keine Bedenken gegen die Genehmigung der Sonntagsöffnung.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen  
Geschäftsführerin

Münster, 25.01.2018  
VKOSO 100118-2-ek

Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Westfalen-Münsterland e. V.

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c  
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0  
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de  
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender  
Michael Radau

Geschäftsführer  
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin  
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95  
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund



Fachbereich Handel  
Einzel- und Großhandel

Vereine  
Dienstleistungs-  
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 79 • 48042 Münster

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
Fachdienst Recht und Ordnung  
z. Hd. Herrn Hanisch  
Weststr. 46  
59269 Beckum

Bezirk Münsterland  
Geschäftsstelle Münster

Johann-Kräna-Weg 16  
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0  
Telefax: 0251 - 9330044

Datum	26.03.2018
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Bau / AI
Tel.-Durchwahl	93300-12

Antrag der City Initiative Beckum auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Pütt-Tage“ am 02.09.18 sowie „Beckum hat viele Gesichter – wir sind die Vereine“ am 07.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hanisch,

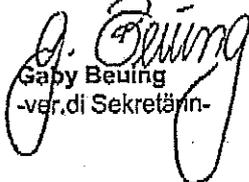
Im Schreiben vom 02.02.2018 zur Anhörung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter“ hat sich ein Fehlerteufel eingeschlichen. Unsere Stellungnahme bezieht sich ebenfalls auf die den 02.09.2018 aus Anlass der „Pütt-Tage“ sowie für die Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – wir sind die Vereine“ für den 07.10.2018.

Auch hier haben wir unter Berücksichtigung und Abwägung mir vorliegender Unterlagen und den bisher vorgetragenen Einschätzungen bei einer Gesamtbetrachtung und –bewertung zur Zeit keine rechtlichen Bedenken gegen die beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntage für den 02.09.18 und 07.10.18.

Ich bedanke mich auf diesem Weg für die konstruktiven Gespräche und wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein gesegnetes Osterfest.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di Bezirk Münsterland  
Fachbereich 12 – Handel

  
Gaby Beuing  
-ver.di Sekretärin-

Bankverbindung:

IBAN:  
DE71 6005 0000 0002 0014 64

BIC: HELADEF3

Internetadressen:  
[www.muensterland.verdi.de](http://www.muensterland.verdi.de)

e-Mail:  
[bz.ma@verdi.de](mailto:bz.ma@verdi.de)



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung  
Stadtmarketing Beckum  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2018/0074

öffentlich

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 7. Oktober 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“**

### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss  
10.04.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
19.04.2018 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 7. Oktober 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ wird beschlossen.

### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

### Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### Begründung:

#### Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## Erläuterungen

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. März 2018 mit dem sogenannten „Entfesselungspaket I“ umfangreiche Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) beschlossen. Diese treten am Tage nach der Verkündung in Kraft und damit voraussichtlich vor der Ratsentscheidung über die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung. Für weitere Einzelheiten wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf den Inhalt der zur selben Beratungsfolge vorgelegten Vorlage 2018/0072 verwiesen.

Gemäß der Übergangsregelung in § 13 Absatz 3 LÖG NRW findet auf Verordnungen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden nach Inkrafttreten der Änderungen beschlossen werden, § 6 LÖG NRW in der neuen Fassung Anwendung.

Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe nunmehr ein „öffentliches Interesse“ voraus. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Die hier vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung wurde noch nach dem Maßstab der Anlassrechtsprechung geprüft. Da diese Voraussetzungen nach Auffassung sowohl der Verwaltung als auch der angehörten Stellen einschließlich der Gewerkschaft ver.di (dazu unten) erfüllt sind, wird davon ausgegangen, dass erst recht die Anforderungen an den „Zusammenhang“ gewahrt sind.

Hintergrund der hier gegenständlichen Veranstaltung ist, dass die Stadt Beckum bereits im Rahmen des Tages der Städtebauförderung 2015 mit der Ausrichtung eines Fassadenwettbewerbes den ersten Platz beim Landeswettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW 2015“ erzielen konnte.

Die Initiative zu diesem Projekt ging auf den Einsatz der Beckumer Kauffrauen- und Kaufmannschaft und des Gewerbevereins Beckum e. V. (jetzt City Initiative Beckum) zurück, der sich ganz wesentlich um die Umsetzung kümmerte. Insbesondere die außergewöhnlich hohe Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur Bewusstseinsbildung und Aufwertung der Innenstadt überzeugte die Jury.

Für die Fortführung der geplanten Stadtentwicklungsprojekte erhielt die Stadt Beckum eine Fördersumme von insgesamt 50.000 Euro, die in den 3 darauffolgenden Jahren zur weiteren Stärkung und Belebung der Innenstadt eingesetzt werden soll. Auch die in diesem Rahmen vorgesehenen Veranstaltungsformate wurden gemeinsam mit dem Gewerbeverein Beckum e. V. und der Immobilien- und Standortgemeinschaft „Wir von der Oststraße“ entwickelt und ganz wesentlich durch diese Vereine umgesetzt.

Nach einem erfolgreichen Auftakt in 2016 mit der Abendveranstaltung „StadtGESICHTER“ und dem Aktionstag „StadtOASEN“ am 25. Juni 2017, stellte die erstmalige Veranstaltung „Wir sind die Vereine!“ am 15. Oktober 2017 den nächsten Höhepunkt dar. Entsprechend dem übergreifenden Motto „Beckum hat viele Gesichter“ wurde der Fokus auf das Ehrenamt gerichtet. In der Innenstadt konnten sich nun die vielen Menschen präsentieren, die sich für und in der Stadt Beckum engagieren. Die erstmalige Veranstaltung wurde sehr gut angenommen. Durch die positiven Rückmeldungen der Vereine wurde der Wunsch einer Wiederholung deutlich gemacht. Mehr als 30 Vereine hatten sich dort präsentiert und konnten so neue Mitglieder gewinnen. Die City Initiative Beckum e. V. hat sich deshalb zu einer Neuauflage dieser Veranstaltung entschlossen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die sich unmittelbar an den folgenden Straßenzügen befinden:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zur Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 10. Januar 2018 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum, die katholische Probstgemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26. Januar 2018 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußert ebenso wie der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weisen auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie auf die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Die katholische Probstgemeinde Beckum hat ebenfalls keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen.
- Stellungnahmen der evangelischen Kirchengemeinde Beckum und der Handwerkskammer Münster liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bisher eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

**Anlage(n):**

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag City Initiative Beckum
- 3 Rückmeldungen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 7. Oktober 2018 im Stadtteil Beckum  
aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“

## Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom \_\_\_\_\_ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Am Sonntag, dem 7. Oktober 2018, dürfen im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, so ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

### § 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

# TOP Ö 7

## Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte

im Rahmen der Veranstaltung:

### **Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine !**

**Aktionszeitraum: 07.10.2018 12:00 – 18:30 Uhr**

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Beckum (Weststraße, Nordstraße, Oststraße, Neubeckumer Straße). Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

**Sehr geehrte Damen und Herren,**  
hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung:

### **Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine !**

die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am **07. Oktober 2018 von 13 bis 18 Uhr.**

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.  
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

### **Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine !**

Entsprechend dem bisher von uns neu entwickeltem Konzept „Beckum hat viele Gesichter“ werden innerhalb der Innenstadt erneut diverse unterschiedliche lokale Vereine präsentiert.

Dieses ist eine Folgeveranstaltung unseres Konzeptes:

Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Mitte !

Beckum schmückt sich – gefördert vom Land NRW innerhalb der Cityinitiative

„ **Ab in die Mitte**“ - Die City-Offensive NRW 2015

Bei diesem Wettbewerb im September 2015 unter 85 Städten ist es Beckum gelungen , in einer Co Produktion aus Gewerbeverein und Stadt Beckum, als erster Landes Sieger hervor zu treten. Da bisher unsere neue Konzeptidee auch bezüglich der Besonderheit der Anlässe bei den beteiligten und Bürgern aus nah und fern sehr gut ankam möchten wir nun daran anknüpfen.

Ferner wurde die erstmalige Veranstaltung am 15.10.2017 sehr gut angenommen und durch die positiven Rückmeldungen der Vereine wurde der Wunsch einer Wiederholung deutlich gemacht.

Mehr als 30 Vereine haben sich dort präsentiert und konnten so neue Mitglieder gewinnen.

Den Ausgangspunkt der Veranstaltung bildet der Marktplatz mit den drei Achsen Weststraße, Nordstraße und Oststraße, die sich durch unterschiedliche thematische Schwerpunkte auszeichnen

Es soll deutlich herausgestellt werden, dass die Vereine, Ehrenamt und Kirche, maßgeblich zum Erhalt der Traditionen, der Werte und der Gemeinschaft unserer Stadt beitragen, soziale Kontakte, sowie Austausch der Gemeinschaft, Mitglieder und Neugewinnung. Förderung des Sports und der Gesundheit stehen im Fokus.

Durch den Demografischen Wandel und auch das ansteigende Durchschnittsalter, fehlen den Vereinen und dem Ehrenamt oft der Nachwuchs. Daher wird im Rahmen des Konzeptes, den Vereinen eine Plattform geboten um allen Interessierten Rede und Antwort zu stehen.

Das erklärte Ziel hierbei soll die Erneuerung des Bewusstseins für unsere Traditionen sowie des Ehrenamtes und des Vereinslebens sein. Neue Bereiche des Ehrenamtes durch die jüngsten Ereignisse wie der Flüchtlingskrise, soll hier ein positives Bewusstsein für das Miteinander der Kulturen geschaffen werden.

Nicht zuletzt die Stadt selbst hat die Themen des Ehrenamtes in jüngerer Vergangenheit in den Focus gerückt.

#### **Beispiele finden sich in den Aktionen:**

**Feuer und Flamme für die Feuerwehr**

**Dank ist Ehrensache.**

**Das Fest der Kulturen**

**Die Ehrenamtskarte**

#### **Hilfsorganisationen // Marktplatz,**

Der Marktplatz selbst bildet nicht nur geografisch den Mittelpunkt des Veranstaltungsgeländes, sondern soll auch im Rahmen des Veranstaltungskonzeptes als Ausgangspunkt der Aktionen dienen. .

Der genaue Rahmen des Programms rund um Marktplatz wird sich erst nach weiterer Planung ergeben. Das erklärte Ziel hierbei ist, dass sich die Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen unserer Stadt eindrucksvoll präsentieren können.

## **Traditionen**

Die Nordstraße soll, ausgehend vom Marktplatz bis einschließlich Rusche von den Themen Tradition und der Geschichte zum Anfassen geprägt sein. In Zusammenarbeit mit dem Beckumer Gewerbeverein wird hier ein buntes Erlebnis- und Mitmachprogramm geboten, welches die Besucherinnen und Besucher dazu einladen soll, die Traditionen der Stadt und der Kultur neu kennenzulernen und aktiv mitzuwirken. Hier sind im Besonderen unseren Zahlreichen Karnevals und Schützenvereine im Fokus. Brauchtum und dessen Pflege wird eindrucksvoll demonstriert.

Hierbei werden die verschiedenen Einzelhändler mit Ihrer Hilfsbereitschaft, zur Unterstützung eingebunden. Ein Beispiel dafür ist Elektro Pelkmann, hier wird dem Schützenverein Norden die Möglichkeit gegeben sich auf angemessener Fläche zu Präsentieren.

Im Zuge der Gleichstellung soll Raumgestaltung Neumann auf der Oelder Straße ebenfalls geöffnet haben.

## **Sport und Gesellschaft**

Die Oststraße steht am Aktionstag ganz im Zeichen des Sportes und der Ertüchtigung. Diverse Vereine, die sich über die gesamte Straße vom Marktplatz aus bis zur Kreuzung Lippborger/Straße erstrecken, laden dazu ein, mitten im städtischen Trubel Ihren Sport kennen zu lernen. Dabei werden alle Muskeln gefordert und angeregt.

Besonders hervorgehoben werden hier die vielen ehrenamtliche Tätigen der Mitglieder, ohne die eine Gemeinschaft wie die unsere nicht fortwähren würde

Die konkrete Programmgestaltung an den einzelnen Aktivitäten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit diversen Beckumer Vereinen und Initiativen wie zum Beispiel Sportvereinen sowie den Akteuren der Innenstadt wie dem Einzelhandel und der Apotheken.

## **Kleinvereine**

Die Weststraße, vom Marktplatz bis zum Rathaus, dient den vielen kleinen, oft ungenannten Vereinen in denen sich die Mitglieder in Liebevoller Kleinarbeit Ihrer Leidenschaft widmen.

Längst nur noch spärlich wahrgenommene Hobbys wie Imkern oder auch die Bauknechte, Männer und Frauenchöre, Handarbeitsgruppen, Schachclubs, Taubenzüchter, Tierschützer, Modellbauern und viele mehr stellen sich hier vor.

Gerade in Zeiten des medialen Überflusses, bieten Sie ein urbanes und erholsames Gegengewicht, welches sich neu präsentiert und ins Bewusstsein unser Bürger erneuert. Angedacht ist hier ein enger Zusammenschluss mit den Geschäften, um eine reibungslose Präsentation und auch Versorgung der kleinen Vereine zu gewährleisten. Denn nur so ist ein gerechter Focus auf alle möglich.

Angeregt werden soll auch, das Einzelhändler / sowie lehrstehende Ladenlokale unsere Aktion durch Präsentation von historischen Beispielen der Vereine, in Form von Fotos und Gestaltung zu unterstützen und somit zur Belebung der Veranstaltung beitragen.

Einige Beispiele der Teilgenommenen Vereine sind:

- Technische Hilfswerk Beckum
- DRK + JRK Beckum
- DRK Hausnotruf
- DLRG Beckum
- Schäferhundverein Beckum
- Bruderschaft der Bauknechte
- Arbeitskreis Familienforschung östliches Münsterland e. V
- Bürgerschützenverein e.V
- Schützenverein Beckumer Norden
- Tennis-Sport-Gemeinschaft
- Alpenverein e. V.
- etc.

Vereine die vorbehaltlich Interesse haben:

- Spielmannszug der Feuerwehr
- Europa Union Kreisverband Warendorf
- Schützenverein Unterberg e.V.
- Frauengemeinschaft Gruppe St. Martin
- SKI Club Beckum
- Freunde und Förderer des Krankenhauses

Insgesamt werden 304 Vereine angeschrieben. Die Anmeldefrist läuft nach erfolgreicher Genehmigung bis zum 20.09.2018.. Die Prognose liegt bei ca. 40 - 45 teilnehmenden Vereinen.

### **Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen**

Da die Veranstaltung „Wir sind die Vereine“ erstmalig ist und eine Fortsetzung der Reihe „Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Mitte“ darstellt, gibt es keine direkten Vergleichswerte zu Besucherzahlen und zum Einkaufsverhalten am verkaufsoffenen Sonntag aus voran gegangenen Jahren. Da der Veranstaltungscharakter sehr ähnlich ist, wurde als Vergleichsveranstaltung die Veranstaltung „Beckum echt offen“ und „Stadtoasen“ herangezogen. Bei diesen Veranstaltungen belief sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf insgesamt ca. 5000 Personen. Davon haben schätzungsweise insgesamt rund 1500 Personen die Einzelhandelsgeschäfte besucht. Die Schätzungen sind Rückschlüsse, die sich aus der Befragung diverser Einzelhändler ergeben haben. Unter anderem wurden hierzu viele Geschäfte exemplarisch befragt z.B.: Tui Reisecenter, Lorant Herrenmode, Rusche Sportive Mode, West 3, Anton Holtmann GmbH, Die2 u.v.m.

Um die Bedeutung des Veranstaltungsgeländes herauszustellen, wurden die Größen der Veranstaltungsfläche und die der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte gegenübergestellt und miteinander verglichen. Einem Veranstaltungsgelände von etwa 24.000 qm stehen nur etwa 13.400 qm Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte

gegenüber. Dieser Vergleich stellt klar heraus, wie bedeutend das Veranstaltungsgelände als Publikumsmagnet gegenüber der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte ist und belegt, dass die geplante Veranstaltung in jedem Fall eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet.

Weitere Recherchen des Gewerbevereins ergaben, dass der verkaufsoffene Sonntag während des traditionellen Stadtfestes „Pütt-Tage“ sowie der verkaufsoffene Sonntag im Dezember bezogen auf die Einkaufsfrequenz ähnlich waren und im Vergleich zu ganz normalen Samstagen, an denen gleichzeitig der Wochenmarkt stattfindet, deutlich schlechter besucht wurden. Ergänzend dazu ein Hinweis auf die regulären Öffnungszeiten der Einzelhandelsgeschäfte : Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr (inklusive 1 bis 2 Stunden Mittagspause) und samstags maximal 9 bis 14 Uhr. Somit schöpft der Handel die gesetzlich möglichen Ladenöffnungszeiten bei weitem nicht voll aus.

Auch wenn es sich hierbei lediglich um Annahmen, Prognosen und einen Flächenvergleich handelt, zeigen diese Werte recht deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass der Veranstaltung „Wir sind die Vereine“ die Beckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher sein wird, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnung vor Ort wären.

### **§3\_7\_**

#### **Bedeutung für die Innenstadt**

Wie bereits beschrieben handelt es sich bei dem Veranstaltungsformat „Wir sind die Vereine“ um eine Folgeveranstaltung aus dem Gewinn des ersten Platzes beim Fassadenwettbewerb des Landeswettbewerbs „Ab in die Mitte Die City-Offensive NRW 2015“. Der Innenstadthandel im zentralen und erweiterten Versorgungsgebiet hat sich im Rahmen des Wettbewerbsbeitrages in besonderer Weise eingesetzt und durch das hohe Engagement zum Erhalt des Preises beigetragen.

Im Rahmen der Kampagne „Beckum hat viele Gesichter“ soll die Innenstadt in die Wahrnehmung der Beckumer Bürger und Bürgerinnen sowie der Bevölkerung aus den Umlandgemeinden gerückt werden. Die Beckumer Innenstadt präsentiert sich mit ihren vielen attraktiven Gesichtern, indem bewusst ungewöhnliche Perspektiven eingenommen werden. Die Beckumer Innenstadt als Raum für Handel und Dienstleistung sowie als attraktiver Raum für Leben, Wohnen und Arbeiten wird ins Bewusstsein gerückt, und sie präsentiert sich gezielt als Ort der Begegnung und Kommunikation.

Der Aktionstag, der im Rahmen der Kampagne durchgeführt wird, zielt darauf ab, die Wertschätzung für die Beckumer Innenstadt zu steigern und ihre Attraktivität als Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum zu zeigen und zu fördern. Sympathien für die Beckumer Innenstadt sollen geweckt, die Identifikation mit der Innenstadt gestärkt und ihr Image gefördert werden. An dem Aktionstag werden Besucherinnen und Besucher aus Beckum und dem Umkreis für dieses besondere Programm in die Innenstadt kommen.

## Hanisch, Martin

---

**Von:** Irmgedruth, Rainer B. <irmgedruth@bistum-muenster.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 10. Januar 2018 16:18  
**An:** Hanisch, Martin  
**Betreff:** Offene Sonntage

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

**Kategorien:** Rote Kategorie

Keine Einwände.  
MfG Ihr Rainer B. Irmgedruth, Propst

TOP Ö 7

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum  
Fachdienst Recht und Ordnung  
Martin Hanisch  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

STADT BECKUM

17. Jan. 2018

Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
[www.ihk-nordwestfalen.de](http://www.ihk-nordwestfalen.de)

Ansprechpartner/in:  
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228  
Telefax 0251 707-8228

[hoeing@ihk-nordwestfalen.de](mailto:hoeing@ihk-nordwestfalen.de)

12. Januar 2018

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine“ am 7. Oktober 2018 in Beckum

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Beckum. Beantragt wurde folgender Termin: **7. Oktober 2018 – „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine“**.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf aktuelle Urteile (Bundesverwaltungsgericht, 11.11.2015, Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 10.06.2016 und 15.08.2016, Verwaltungsgericht Münster, 17.10.2016).

Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen stehen muss, welches die Ladenöffnung veranlasst.

Nach Sichtung aller von Ihnen eingereichten Unterlagen – erheben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße

  
Johannes H. Höing



Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum  
Herrn Hanisch/FD Recht und Ordnung  
Postfach 1863  
59248 Beckum

**Vorab per Fax 02521 2955-420  
und per Mail: hanisch@beckum.de**

**Antrag City Initiative Beckum bzgl. Genehmigung eines  
verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass der Veranstaltung  
„Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ am  
07.10.2018**

**Ihr Zeichen: 32-Gew\_GV-Be\_LÖG\_2018**

Sehr geehrter Herr Hanisch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nach diesseitiger Einschätzung wird die Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ für viele Besucher und Bewohner Beckums sehr attraktiv sein. Das Konzept lässt eine breite Vielfalt erwarten, mit denen sich die Vereine vorstellen werden. Derartige Veranstaltungen erfreuen sich in der Regel auch regen Zulaufs aufgrund der Ortszugehörigkeit vieler Akteure und deren Freunden, Verwandten und Bekannten.

Durch die Begrenzung der Ladenöffnungen auf das fußläufig erreichbare Umfeld der Veranstaltung ist der deutliche Bezug zwischen Ladenöffnung und Veranstaltung gewahrt. Wir gehen davon aus, dass auch die Stadt Beckum bei Anstellung eigener Überlegungen zu der zu erwartenden Besuchermenge zu einer Relation gekommen ist, die für die Vereinsaktivitäten mehr Zuspruch als allein aufgrund der Ladenöffnung erwarten lässt.

Unter Berücksichtigung der genannten Angaben haben wir keine Bedenken gegen die Genehmigung der Sonntagsöffnung.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Eksen  
Geschäftsführerin

Münster, 25.01.2018  
VKOSO 100118-3-ek

Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Westfalen-Münsterland e. V.

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c  
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0  
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de  
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender  
Michael Radau

Geschäftsführer  
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin  
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95  
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage zu TOP

2018/0057  
öffentlich

### Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Rettet den Marktplatz"

#### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss  
10.04.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
19.04.2018 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Es wird festgestellt, dass das am 19. und 26. März 2018 eingereichte Bürgerbegehren „Rettet den Marktplatz“ zulässig ist.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten und Folgekosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Durchführung eines Bürgerbegehrens ist in § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### Erläuterungen

##### Sachverhalt

In seiner Sitzung am 28. November 2017 befasste sich der Rat der Stadt Beckum mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Umgestaltung des Marktplatzes.

Grundlage der Beratung waren 4 Vorentwurfsplanungen des Planungsbüros brandenfels landscape + environment. Deren wesentliche Unterschiede bestanden darin, ob die vorhandenen Platanen erhalten oder ersetzt und der Püttbrunnen an seinem jetzigen Platz oder weiter nach Westen verschoben werden sollte. Die Planungsvarianten waren zuvor in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie und des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 27. Juni 2017 sowie in der Einwohnerversammlung am 12. Juli 2017 vorgestellt und diskutiert worden.

Der Rat fasste mehrheitlich (21 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen) folgenden Beschluss:

„Die Variante 3 laut Anlage 2 zur Vorlage 2017/0261 ‚3 große neue Bäume auf der Nordseite und Verschiebung des Brunnens nach Westen‘ wird als Grundlage für die Umgestaltung des Marktplatzes beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der Variante 3 im Jahr 2018 das Antragsverfahren auf Beantragung der Städtebauförderungsmittel so vorzubereiten, dass die Förderungsmittel sach- und fristgerecht für das Jahr 2019 beantragt werden können.“

Für die Einzelheiten, insbesondere zu den Inhalten der Entwurfsplanungen und den vorangegangenen Debatten, wird verwiesen auf die Vorlage 2017/0261 nebst Anlagen sowie die Niederschrift zur Ratssitzung vom 28. November 2017 (Tagesordnungspunkte 1 und 9 - öffentlicher Teil).

Mitte Dezember 2017 wandte sich Herr Rainer Linden an Bürgermeister Dr. Strothmann und bat um Auskunft, ob gegen den Ratsbeschluss ein auf Aufhebung gerichtetes (sogenanntes kassatorisches) Bürgerbegehren möglich sei. Die Verwaltung führte daraufhin ein Informationsgespräch mit Herrn Linden und Herrn Peter Ebell durch und teilte mit, dass nach ihrer Auffassung gegen den Ratsbeschluss ein kassatorisches Bürgerbegehren unter Beachtung der entsprechenden Fristen nach § 26 Absatz 3 GO NRW grundsätzlich bereits zulässig sei.

In der Folgezeit wurden die Initiatoren auf ihren Wunsch bei der Erstellung der Unterschriftenliste von der Verwaltung im Rahmen des § 26 Absatz 2 Satz 4 GO NRW juristisch unterstützt und auf die wesentlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen hingewiesen. Die Initiatoren machten in den Gesprächen deutlich, dass die zur Abstimmung zu stellende Frage eine Neugestaltung des Marktplatzes nur insoweit einschränken sollte, dass die vorhandenen Platanen nicht entfernt und der Püttbrunnen nicht verschoben werden dürfe. Eine andere Form der Neugestaltung, die diese Maßgaben berücksichtigt, sollte durch das Bürgerbegehren und den eventuell anschließenden Bürgerentscheid weder ausgeschlossen noch in anderer Form eingeschränkt werden.

Am 22. Dezember 2017 teilten die Initiatoren gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 GO NRW Bürgermeister Dr. Strothmann schriftlich ihre Absicht zur Durchführung des Bürgerbegehrens mit. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet hiernach: „Soll der Marktplatz in seiner bisherigen Form (d. h.: mit den vier alten Platanen und dem jetzigen Standort des Püttbrunnens) erhalten bleiben?“ Für die Einzelheiten des bei der Sammlung verwendeten Unterschriftenzettels einschließlich des Wortlauts der Begründung des Bürgerbegehrens wird verwiesen auf Anlage 1 zur Vorlage.

Die Kostenschätzung der Verwaltung wurde den 3 Initiatoren am 15. Januar 2018 (Datum der letzten Zustellung) gemäß § 26 Absatz 2 Satz 5 GO NRW mit folgendem Wortlaut mitgeteilt: „Es entstehen durch den Verbleib keine unmittelbaren Kosten. Als Folgekosten fallen jährlich für die Pflege der Platanen rund 500 EUR an. Falls der Umbau mit einer der bisherigen Planungsvarianten mit Erhalt der Platanen erfolgen soll, entstünden dadurch gegenüber der Planung mit Ersatzpflanzungen geschätzte Mehrkosten von voraussichtlich rund 190.000 EUR.“ Das Schreiben der Verwaltung vom 12. Januar 2018, das die Kostenschätzung und das Verfahren erläutert, wird beigelegt als Anlage 2 zur Vorlage.

Am 19. März 2018 reichten Herr Linden, Herr Ebell und Herr Erwin Wierer als Vertretungsberechtigte die Unterschriftenzettel bei Bürgermeister Dr. Strothmann ein. Eingereicht wurden zu diesem Zeitpunkt insgesamt 3 906 Unterschriften.

Bis Ablauf des 26. März 2018 gingen weitere 186 Unterschriften bei der Verwaltung ein, insgesamt somit 4 092 Unterschriften.

Die Unterschriften wurden durch den Fachdienst Bürgerbüro mit Hilfe der Meldewesen-Software MESO geprüft. Diese ermöglicht sowohl die Berechtigung der Unterzeichnenden als Bürgerin beziehungsweise Bürger abzugleichen als auch eine bereits auf einer anderen Liste geleistete Unterschrift derselben Person zu erkennen und dementsprechend nur einfach zu zählen.

Auf diese Weise wurde ermittelt, dass mindestens 3 000 gültige Unterschriften eingereicht wurden. Von den hierzu überprüften 3 304 Unterschriften waren rund 9,2 Prozent ungültig. Die Gründe für die Ungültigkeit lagen darin, dass Unterschriften die Person des beziehungsweise der Unterzeichnenden nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und/oder Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen ließen, Unterschriften von derselben Person mehrfach geleistet wurden, die Unterschriften von nicht unterschriftsberechtigten Personen stammten oder die Unterzeichnenden nicht zu dem berechtigten Personenkreis (in Beckum mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldet, Deutsche oder EU-Bürgerinnen oder EU-Bürger, mindestens 16 Jahre alt) gehörten.

Da aufgrund der 3 000 gültigen Unterschriften das gesetzlich vorgeschriebene Quorum von 7 Prozent der Bürgerinnen und Bürger mit hinreichender Sicherheit erreicht war, wurde von einer Detailprüfung der verbleibenden 788 Unterschriften abgesehen. Bei den verbleibenden 788 Unterschriften ist nach überschlägiger Durchsicht davon auszugehen, dass auch hier circa 9,2 Prozent ungültig sein werden, sodass zu den 3 000 gültigen Unterschriften weitere 715 Unterschriften hinzugerechnet werden können. Bis zum 26. März 2018 wurden somit rund 3 700 gültige Unterschriften eingereicht.

### **Zum weiteren Verfahren**

Nach Einreichung des Bürgerbegehrens hat der Rat der Stadt Beckum gemäß § 26 Absatz 6 Satz 1 GO NRW unverzüglich festzustellen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Es genügt die Befassung in der nächsten turnusmäßigen Ratssitzung am 19. April 2018. Die Zulässigkeitsentscheidung des Rates ist eine gebundene, gerichtlich voll überprüfbare Entscheidung, sodass dem Rat kein Ermessensspielraum verbleibt. Erfüllt das Bürgerbegehren die gesetzlichen Voraussetzungen, hat der Rat die Zulässigkeit des Begehrens festzustellen.

Stellt der Rat die Zulässigkeit fest, hat er – nicht notwendig in gleicher Sitzung – zu entscheiden, ob er dem Bürgerbegehren in der Sachfrage folgt. In der Ratssitzung, in der die Sachbehandlung des Bürgerbegehrens stattfindet, soll den Vertretern des Bürgerbegehrens Gelegenheit gegeben werden, dieses zu erläutern.

Für den Fall, dass der Rat dem Bürgerbegehren entspricht, unterbleibt der Bürgerentscheid (§ 26 Absatz 6 Satz 4 GO NRW). Der Rat entspricht dem Bürgerbegehren nur dann, wenn die darin gestellte Frage im Sinne des Begehrens Inhalt eines Ratsbeschlusses wird und der Ratsbeschluss den gleichen Entscheidungsinhalt hat, den ein erfolgreicher Bürgerentscheid in dieser Angelegenheit hätte. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren nur teilweise, hat dennoch ein Bürgerentscheid über die ganze Fragestellung stattzufinden. Auch ein (teilweiser) Verzicht der Vertretungsberechtigten scheidet aus (vergleiche Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Stand: Juni 2017 (im Folgenden: Rehn/Cronauge), § 26, Erläuterung VII.2 ff.)

Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen (§ 26 Absatz 6 Satz 3 GO NRW). Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum der Feststellung der Zulässigkeit (vergleiche Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 25. September 2001 – 15 A 2445/97 –, NRWE, Rn. 54). Gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden legt der Rat den Tag des Bürgerentscheids fest.

Die vorgenannten Entscheidungen, die der Rat im Fall der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu treffen hätte, werden Gegenstand gesonderter Vorlagen für die Sitzung des Rates am 19. April 2018. Gegenstand der 1. Vorlage werden unter anderem die Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids sein (voraussichtlich etwa 45.700 Euro zuzüglich der Kosten im laufenden Verwaltungsbetrieb). In der 2. Vorlage wird als Tag eines eventuellen Bürgerentscheids der 8. Juli 2018 vorgeschlagen.

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (§ 26 Absatz 6 Satz 6 GO NRW – Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).

### **Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Gemäß § 26 Absätze 1 bis 5 GO NRW muss das Bürgerbegehren zu seiner Zulässigkeit die nachfolgenden Tatbestandsmerkmale erfüllen:

1. Formgerechte Einreichung
2. Fristgerechte Einreichung
3. Zulässigkeit des Themas
4. Zulässigkeit der Fragestellung
5. Begründung
6. Erreichung des Unterschriftenquorums

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen kommt die Verwaltung unter der Voraussetzung, dass das erforderliche Quorum am Tag der Ratssitzung erreicht ist, zu dem Ergebnis, dass das eingereichte Bürgerbegehren „Rettet den Marktplatz“ zulässig ist.

1. Formgerechte Einreichung

Gemäß § 26 Absatz 2 GO NRW muss das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung und die Kosten-schätzung der Verwaltung enthalten. Es muss bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte).

Zur Gültigkeit der jeweiligen Stimmen müssen diese Angaben auf jedem Unterschriftenzettel enthalten sein (§ 26 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 GO NRW).

Diese formalen Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Unterschriftenlisten enthalten die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung. Die namentlich benannten 3 Vertretungsberechtigten sind Bürger der Stadt Beckum. Auch wurde die Kostenschätzung der Verwaltung – wie vom Gesetz vorgesehen – wortgleich auf den Unterschriftenzetteln übernommen.

## 2. Fristgerechte Einreichung

Maßgeblich ist die Frist des § 26 Absatz 3 Satz 2 GO NRW. Nach dieser Vorschrift beträgt die Frist für ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss des Rates richtet, der – wie hier – nicht der Bekanntmachung bedarf, 3 Monate nach dem Sitzungstag.

Die Einhaltung dieser Frist war zunächst erforderlich. Das Bürgerbegehren richtet sich als (teilweise) kassatorisches Begehren jedenfalls auch gegen den Beschluss des Rates vom 28. November 2017. Dieser Beschluss ist als für die weitere Planung „weichenstellender“ Beschluss bürgerentscheidsfähig. Bei mehrstufigen Planungsverfahren wie dem vorliegenden können nach insoweit wohl unstreitiger Auffassung in Rechtsprechung und juristischer Literatur jedenfalls solche Beschlüsse Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein, mit denen der Rat für das jeweilige Planungsstadium abschließende Entscheidungen trifft. Beispielhaft hierfür sind die Einleitung der Planung, die Standortfrage oder andere wesentliche Fragen der Gestaltung (vergleiche die Zusammenfassung bei Wessels, Rechtliche Beurteilung der Ausnahmetatbestände und deren Umgehungsgefahr bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, 2013, Seite 429 ff., mit weiteren Nachweisen; ferner Rehn/Cronauge, § 26, Erläuterung IV).

Nach Auffassung der Verwaltung liegt mit dem in Rede stehenden Beschluss eine solche „Weichenstellung“ vor. Die vom Rat als Grundlage für die Umgestaltung des Marktplatzes beschlossene Planungsvariante enthält grundlegende Gestaltungsvorgaben und gibt schon dem Beschlusswortlaut zufolge den weiteren Gang der Planung vor. Ausweislich der Sitzungsniederschrift wurde dem Beschluss von den Ratsmitgliedern auch diese Bedeutung beigemessen, da sie über die zentralen Gestaltungsfragen zum Erhalt der Platanen und dem Standort des Püttbrunnens abschließend entscheiden wollten. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die so beschlossenen Vorgaben nur durch einen neuen Ratsbeschluss – gegebenenfalls stillschweigend durch einen inhaltlich abweichenden Beschluss – oder eben durch kassatorischen Bürgerentscheid aufgehoben werden könnten.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Fragestellung auf den Ratsbeschluss vom 28. November 2017 keinen Bezug nimmt und sich auf gestalterische Vorgaben beschränkt. Nicht entscheidend für die Einordnung als kassatorisches Bürgerbegehren ist, ob die Fragestellung ausdrücklich die Aufhebung des angegriffenen Ratsbeschlusses zur Abstimmung stellt. Ein Bürgerbegehren richtet sich vielmehr auch dann gegen einen Beschluss des Rates, wenn es sich inhaltlich auf einen solchen bezieht und seiner Zielrichtung nach auf eine Korrektur des Beschlusses ausgerichtet ist (vergleiche Rehn/Cronauge, § 26, Erläuterung IV).

Das ist hier der Fall, da das eingereichte Bürgerbegehren notwendig die Beseitigung eines Ratsbeschlusses, der eine positiv-sachliche Regelung enthält, zum Gegenstand hat. Auch wurde durch die auf den Unterschriftenzetteln abgedruckte Begründung den Unterzeichnenden hinreichend deutlich gemacht, dass die zur Abstimmung gestellte Frage zugleich den bestehenden Ratsbeschluss ausräumen soll.

Ebenso unschädlich für die Einordnung als kassatorisches Bürgerbegehren ist, dass sich die Fragestellung nicht in der Aufhebung des Ratsbeschlusses erschöpft. Die Fragestellung zielt zwar auf eine planerische Entscheidung ab, die über die Wiederherstellung des vor dem Beschluss bestehenden Zustands hinausgeht. Nach ihrem Wortlaut soll die Frage nämlich auch jede andere Form der Umgestaltung verhindern, bei der die vorhandenen Platanen beseitigt würden oder der Standort des Brunnens verlegt würde. Auf das grundsätzliche Fristerfordernis, das durch den kassatorischen Teil des Begehrens ausgelöst wird, wirkt sich diese weitergehende Zielrichtung jedoch nicht aus.

In entsprechender Anwendung von §§ 187 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) begann die 3-monatige Einreichungsfrist daher am 29. November 2017 und hätte mit Ablauf des 29. Februar 2018 geendet. Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 3 GO NRW ist der Ablauf der Frist jedoch nach der schriftlichen Mitteilung an die Verwaltung bis zur Mitteilung der Kostenschätzung an die Initiatoren gehemmt. Diese Hemmung zwischen dem 22. Dezember 2017 und dem 15. Januar 2018 belief sich auf insgesamt 25 Tage. Die Frist endete somit in entsprechender Anwendung des § 193 BGB mit Ablauf des 26. März 2018.

Die Vertretungsberechtigten haben das Bürgerbegehren am 19. März 2018 und damit fristgemäß eingereicht, wobei sie von der Möglichkeit Gebrauch machten, bis zum Fristablauf weitere Unterschriften nachzureichen.

### 3. Zulässigkeit des Gegenstandes

#### Angelegenheit der Gemeinde

Wie sich bereits aus § 26 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ergibt, sind Bürgerbegehren nur „über eine Angelegenheit der Gemeinde“ zulässig. Der Gegenstand ist demnach auf den Wirkungsbereich der Gemeinde und insbesondere auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beschränkt. Der Rat muss zudem gesetzlich zuständig sein für die Entscheidung der zur Abstimmung gestellten Frage.

Die Gestaltung des Marktplatzes erfolgt auf Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung. Die Entscheidung hierüber unterfällt auch nicht einem anderen gesetzlichen Zuständigkeitsbereich und obliegt daher dem Rat aufgrund seiner gesetzlichen Allzuständigkeit nach § 41 Absatz 1 Satz 1 GO NRW. Ein Bürgerbegehren zu dieser Frage ist daher grundsätzlich möglich.

Des Weiteren darf die Fragestellung nicht unter den Ausschlusskatalog nach § 26 Absatz 5 GO NRW fallen. Zu prüfen ist hier vorrangig § 26 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6. Nach dieser Vorschrift sind Bürgerbegehren über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens ausgeschlossen. Unzulässig sind auch solche Fragen, die inhaltlich der Bauleitplanung unterliegen und sich nur in das Gewand einer anderen Fragestellung kleiden (vergleiche Rehn/Cronauge, Erläuterung VI.5). Zulässig hingegen sind aber Fragen, in denen es beispielsweise um die Umsetzung einer bestehenden oder künftigen Planung geht. Gleiches gilt für Fragen, die Planungen außerhalb des Baugesetzbuches betreffen. Die Ausnahmevorschrift ist eng auszulegen (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 17. Juli 2007 – 15 B 874/07 –, NRWE Rn. 9).

Die Frage der äußeren Marktplatzgestaltung unterfällt als solche nicht der Bauleitplanung. Die Fragestellung ist auf den Erhalt bestimmter gestalterischer Merkmale gerichtet. Sie ist damit hinreichend abgegrenzt von bauplanerisch zu regelnden Inhalten im Sinne des § 9 Baugesetzbuch, insbesondere über Art und Maß der baulichen Nutzung. Daher fallen der rein tatsächliche Erhalt von Bäumen sowie der Standort des Brunnens nach Auffassung der Verwaltung nicht unter den Ausschlussstatbestand.

#### Rechtliche Möglichkeit des „Erhalts“ der Platanen

Zu beachten ist weiter, dass sich Bürgerbegehren nur auf Angelegenheiten beziehen, für die der Rat die (alleinige) Verbandskompetenz besitzt. Denn nur in diesen Fällen könnte der Rat dem Bürgerbegehren entsprechen und kann nach § 26 Absatz 8 Satz 1 GO NRW ein späterer Bürgerentscheid einen Ratsbeschluss ersetzen (vergleiche Rehn/Cronauge, § 26, Erläuterung II.2).

Insoweit können sich Zweifel an der Bürgerentscheidsfähigkeit des Begehrens daraus ergeben, dass die Abstimmenden mit der vorliegenden Fragestellung verbindlich über den Erhalt der Platanen entscheiden sollen. Problematisch ist dies, da sich nicht alle Platanen im ausschließlichen Eigentum der Stadt befinden. Das Bürgerbegehren geht insoweit inhaltlich über den angegriffenen Beschluss des Rates vom 28. November 2017 hinaus. Dieser sah lediglich eine Planung ohne die Platanen vor, die (stillschweigend) vorbehaltlich der tatsächlichen Durchsetzbarkeit erfolgt.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich eine der Platanen auf der Grenze zu einem Privatgrundstück und daher im Miteigentum anderer befindet. Diese Situation ermöglicht es grundsätzlich sowohl der Stadt Beckum als auch der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer des Nachbargrundstücks, auf zivilrechtlichem Wege gemäß § 923 Absatz 2 Satz 1 BGB, die Beseitigung dieses Baumes zu verlangen. In dem Fall, dass die jeweils andere Seite der Beseitigung nicht zustimmt, kann diese Zustimmung grundsätzlich im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten durchgesetzt werden. Dies führt dazu, dass der Rat beziehungsweise an seiner Stelle die Bürgerinnen und Bürger den Erhalt dieser einen Platane zwar beschließen könnten, der Bürgermeister diesen Beschluss im Falle eines wirkamen Beseitigungsverlangens der Grundstücksnachbarin beziehungsweise des Grundstücksnachbarn aber faktisch nicht durchsetzen könnte.

Gleiches gilt im Übrigen für alle vorhandenen Platanen, wenn Dritte aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Fällung der Bäume verlangen können. In Betracht kommen insbesondere Duldungspflichten gegenüber Versorgungsunternehmen aufgrund gesetzlicher Leitungsrechte auf öffentlichen Verkehrswegen (zum Beispiel nach § 46 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz).

Nach Auffassung der Verwaltung steht dies der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Ergebnis jedoch nicht entgegen. Im Rahmen seiner Verbandskompetenz und aufgrund der Stellung der Stadt Beckum als (Mit-)Eigentümerin kann der Rat den Erhalt der Platanen jedenfalls insoweit beschließen, als er ihre Fällung beziehungsweise ihren Ersatz nicht selbst veranlassen und sich eines eventuellen Fällungsverlangens anderer Personen im Rahmen des Möglichen erwehren will. Die Wirkung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten „Erhalts“ der Platanen würde im Falle eines erfolgreichen Bürgerentscheids nicht über die Wirkung eines solchen Beschlusses des Rates hinausgehen.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens muss und kann daher so verstanden werden, dass auch die Abstimmenden den Erhalt der Platanen nur soweit beschließen, wie dies auch dem Rat möglich wäre. Erweise sich der Beschluss aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen während der 2-jährigen Sperrwirkung eines erfolgreichen Bürgerentscheids (§ 26 Absatz 8 Satz 2 GO NRW) als nicht durchsetzbar, müsste ihm das gleiche Schicksal wie einem undurchführbaren Ratsbeschluss widerfahren, ohne dass dies der Zulässigkeit des Begehrens insgesamt entgegen zu halten ist.

#### 4. Zulässigkeit der Fragestellung

##### Ja/Nein-Frage

Gemäß § 26 Absatz 7 Satz 1 GO NRW muss die zur Entscheidung zu bringende Frage so formuliert sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Das ist vorliegend der Fall.

##### Hinreichende Bestimmtheit

Die Frage muss hinreichend bestimmt und aus der Sicht einer verständigen Bürgerin beziehungsweise eines verständigen Bürgers in allen Teilen verständlich sein. Sie darf insbesondere nicht in sich widersprüchlich oder mehrdeutig formuliert sein.

Zweifel an der Bestimmtheit der vorgelegten Frage können sich daraus ergeben, dass sie vordergründig darauf gerichtet ist, den Marktplatz „in seiner bisherigen Form“ zu erhalten. Diese Formulierung könnte so verstanden werden, dass bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid jegliche Neugestaltung des Marktplatzes ausgeschlossen wäre.

Nach Aussage von Herrn Linden und Herrn Ebell gegenüber der Verwaltung ist dies jedoch nicht von den Vertretungsberechtigten gewollt. Es solle lediglich der Erhalt der beiden wesentlichen Strukturelemente Platanen und Brunnenstandort zur Abstimmung gestellt werden. Diese Zielrichtung hat Herr Linden auch gegenüber der Presse bestätigt („Bisher 1800 Unterschriften gesammelt“, Die Glocke vom 19. Februar 2018).

Unabhängig von der Intention der Vertretungsberechtigten ist jedoch entscheidend, wie für die nicht mit der Angelegenheit vorbefassten Abstimmenden die Fragestellung objektiv zu verstehen ist, wobei die Begründung für die Auslegung ergänzend herangezogen werden kann.

Nach diesem Maßstab erscheint die Formulierung „bisherige Form des Marktplatzes“ vage. Für sich genommen kann sie sowohl sämtliche äußere Gestaltungsmerkmale als auch nur deren wesentliche Elemente umfassen.

Diese Mehrdeutigkeit der Fragestellung wurde im Rahmen der juristischen Unterstützung durch die Verwaltung thematisiert. Als Reaktion wurde der in Klammern gefasste Zusatz zu den Platanen formuliert: „d. h.: mit den vier alten Platanen und dem jetzigen Standort des Püttbrunnens“. Dieser Zusatz soll nach dem erklärten Willen der Vertretungsberechtigten nicht etwa als beispielhafte, sondern als abschließende Beschreibung der zu erhaltenden Gestaltungselemente des Marktplatzes zu verstehen sein.

Nach Auffassung der Verwaltung lässt die gewählte Formulierung zwar immer noch einen gewissen Interpretationsspielraum, wird im Ergebnis aber als noch bestimmt genug angesehen.

Bei objektiver Lesart leitet die Formulierung „d. h.“ eine Konkretisierung des zuvor Genannten ein. Demzufolge versteht eine verständige Bürgerin beziehungsweise ein verständiger Bürger die in der Klammer enthaltene Beschreibung als Einschränkung der vorangestellten „Form“ des Marktplatzes und liest die Fragestellung insgesamt so, dass sich die Entscheidung auf den darin angesprochenen Erhalt beschränkt.

Die auf dem Unterschriftenzettel enthaltene Begründung steht zu dieser Lesart auch nicht in Widerspruch. Zwar werden beispielsweise die „erheblichen Kosten“ der geplanten Umgestaltung des Marktplatzes kritisiert, welche mit abweichenden Beträgen auch bei einer anderen Planung anfallen könnten. Auf der anderen Seite wird etwa durch den ausdrücklichen Hinweis, dass die Umfassung des Brunnens „schöner sein (oder werden“) könne, deutlich, dass andere Veränderungen am Marktplatz weiter zulässig sein sollen. Auch in der Kostenschätzung der Verwaltung wird auf den möglichen Umbau anhand anderer Planungsvarianten hingewiesen.

### Formulierung einer Entscheidung

Darüber hinaus muss die Fragestellung eine „Entscheidung“ zur Abstimmung stellen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW ist eine Entscheidung eine auf die verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten gerichtete Maßnahme. Unzulässig sind daher beispielsweise Fragestellungen, durch welche eine noch vom Rat zu treffende Entscheidung lediglich vorgeprägt werden soll.

Unzulässig sind demnach Fragestellungen, die dem Rat lediglich Vorgaben machen und keine Entscheidung treffen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW soll damit verhindert werden, dass ein Bürgerbegehren aus einem Problembereich lediglich unselbständige Einzelfragen zur Entscheidung stellt und damit eine sachgerechte Lösung des Gesamtproblems nicht in den Blick nimmt. Entscheidend ist, dass eine selbständige abschließende Entscheidung zur Abstimmung steht, über die ansonsten der Rat in dieser Form ebenfalls beschließen könnte.

Dem Bürgerbegehren sind daher auch sogenannte Grundsatzbeschlüsse entzogen, mit denen die Bürgerschaft Vorgaben für eine Vielzahl künftiger, in ihrer jeweils maßgeblichen Fallgestaltung nicht überschaubarer Angelegenheiten macht (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 18. Oktober 2007 – 15 A 2666/07 –, NRWE, Rn. 8). Daneben ist ein Bürgerentscheid auch unzulässig, solange über die zu beantwortende Frage keine Entscheidungsreife vorliegt. Das verbietet es beispielsweise, Fragen zu stellen, die in den Details noch auszuhandeln sind (vergleiche Verwaltungsgericht (VG) Münster, Beschluss vom 27. März 2012 – 1 L 37/12 –, NRWE, Rn. 6 ff.).

Demgegenüber bleiben grundsätzlich solche Fragen möglich, die beispielsweise einen selbständigen und genau abgegrenzten Teilbereich eines späteren Vorgehens abschließend regeln, soweit die übrigen Aspekte dieses Vorgehens unabhängig davon weiter entschieden und verfolgt werden können. Zulässig sind zudem Fragen, die in der Umsetzung noch weiterer Detailentscheidungen bedürfen, solange für die Abstimmenden die Reichweite ihrer Entscheidung nachvollziehbar bleibt.

Insoweit könnten Zweifel bestehen hinsichtlich des Teils des Bürgerbegehrens, der über die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28. November 2017 darauf zielt, die Platanen und den Brunnenstandort in Zukunft zu erhalten. Eventuelle neue Planungen zum Marktplatz wären im Fall eines erfolgreichen Bürgerentscheids insoweit eingeschränkt.

Für die Dauer von 2 Jahren könnte der Rat nur solche Planungen verfolgen, welche die durch den Bürgerentscheid begründeten Anforderungen berücksichtigt. Aus Sicht des Rates würde sich der Bürgerentscheid daher faktisch wie eine Vorgabe darstellen. Zudem würde in der Ratspraxis nicht über einen solchen Teilaspekt beschlossen werden. Stattdessen würde der Rat eine positive Planungsentscheidung über eine bestimmte Variante treffen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Fragestellung aber im Ergebnis auch unter diesem Gesichtspunkt im Ergebnis nicht zu beanstanden. Im Zusammenhang mit der Umgestaltung stellen der Erhalt der Platanen und des Brunnenstandorts selbständige Einzelfragen dar. Dies belegt nicht zuletzt der angegriffene Ratsbeschluss, der sich ebenfalls mit genau diesen beiden Fragen befasst.

Zudem lässt das Bürgerbegehren offen, ob überhaupt eine Umgestaltung des Marktplatzes erfolgen soll. Weder müsste sich der Rat nach einem erfolgreichen Bürgerentscheid zwingend mit der Umgestaltung zu den von den Abstimmenden vorgegebenen Bedingungen entschließen, noch wäre die Umgestaltung aus anderen Gründen zwingend. Demnach ist in dem zu entscheidenden Erhalt weder eine Vorgabe noch ein Grundsatzbeschluss im Sinne der oben genannten Rechtsprechung zu sehen.

## 5. Begründung

Die nach § 26 Absatz 2 GO NRW zwingend vorgeschriebene Begründung dient dazu, die Bürgerinnen und Bürger über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären und Verfälschungen des Willens der Bürgerschaft vorzubeugen. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen (vergleiche Rehn/Cronauge, § 26, Erläuterung II.2). Die Wiedergabe unrichtiger Tatsachen führt zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens, ohne dass es auf den Grund für die Täuschung oder eine Absicht der Initiatoren ankäme (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 23. April 2002 – 15 A 5594/00–, NRWE).

Eine sachlich-neutrale Darstellung ist aufgrund des politischen Charakters eines Bürgerbegehrens hingegen nicht zu verlangen. Zuspitzungen und polemisierende Darstellungen oder kleine Unrichtigkeiten in den Details sind daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, solange nicht Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 30. Mai 2014 – 15 B 522/14 –, NRWE, Rn. 9).

Ferner gebietet es nach VG Arnsberg, Urteil vom 16. Mai 2003 – 12 K 2590/02 –, NRWE, Rn. 25 die Funktion der Begründung bei einem Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss, dass jedenfalls andeutungsweise auch die Motive erwähnt werden, von denen sich der Rat bei seiner Entscheidung hat leiten lassen.

Ausgehend davon ist die Begründung aus Sicht der Verwaltung zulässig.

Die wesentlichen Elemente des angegriffenen Ratsbeschlusses werden benannt. Jedenfalls andeutungsweise wird auch der Umbau des Marktplatzes als Motiv für die Entscheidung des Rates erwähnt.

Soweit im Übrigen Tatsachen dargestellt werden, sind diese nicht offensichtlich unzutreffend. Das gilt in erster Linie für die Aussage des Baumgutachtens. Diesem ist wie dargestellt zu entnehmen, dass die Platanen gesund sind. Die anschließende Aussage, dass die Bäume „noch mindestens eine Generation erhalten“ bleiben könnten, ist in dem Gutachten zwar weder wörtlich noch sinngemäß enthalten.

Vielmehr bleibt die Lebensdauer der Bäume im Gutachten offen. Die Begründung des Bürgerbegehrens erwähnt diese Aussage jedoch in einem 2. Satz und schreibt sie damit nicht mehr zwingend dem Baumgutachten zu. Die Aussage in der jetzigen Form ist daher im Zweifel als eine Interpretation und Meinungsäußerung zu verstehen.

Soweit die Begründung Überzeichnungen („Bonsaibäumchen“, „Kahlschlag“, „Megaevents“) enthält, rufen diese zwar möglicherweise unzutreffende Vorstellungen über die eigentlichen Motive und den Stand der Planungen hervor. Sie sind aber als kritische Meinungsäußerungen erkennbar und als solche zulässig.

Außerhalb dieser Begründung getätigte Äußerungen der Vertretungsberechtigten oder anderer dem Bürgerbegehren nahe stehender Personen, beispielsweise auf Flyern, im Internet oder bei der Unterschriftensammlung, sind nach Einschätzung der Verwaltung unbeachtlich. Sollten unwahre Tatsachenbehauptungen in diesem Rahmen vorgebracht worden sein, führen diese nicht zur Unzulässigkeit des Begehrens.

Soweit bekannt wurde diese Frage zwar noch nicht von der Rechtsprechung oder rechtswissenschaftlichen Literatur aufgegriffen. Die von der Rechtsprechung aus § 26 Absatz 2 GO NRW abgeleiteten Anforderungen an die Begründung beziehen sich jedoch ausschließlich auf den Text auf dem Unterschriftenzettel. Allein dieser wird von der einzelnen Bürgerin beziehungsweise dem einzelnen Bürger mit der Unterschrift anerkannt und sich zugerechnet. Weitere Einschränkungen der politischen Debatte hat die Gesetzgebung nicht geregelt und auch nicht erkennbar gewollt. Eventuelle unrichtige Tatsachenbehauptungen an anderer Stelle sind – jedenfalls auf der Ebene des Bürgerbegehrens – als Teil des politischen Wettbewerbs daher hinzunehmen.

#### 6. Erreichung des Unterschriftenquorums

Gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 GO NRW muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit über 30 000 und bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 7 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Bei Vorlagenschluss am 27. März 2018 wäre das Bürgerbegehren von 2 101 Bürgerinnen und Bürgern zu unterzeichnen gewesen.

Maßgeblich für die Zahl der notwendigen Unterschriften ist die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger am Tag der Entscheidung des Rates der Stadt Beckum über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die genaue Zahl wird am Tage der Ratssitzung mündlich bekannt gegeben.

#### **Anlage(n):**

- 1 Unterschriftenzettel des Bürgerbegehrens „Rettet den Marktplatz“
- 2 Mitteilung der Kostenschätzung der Verwaltung vom 12. Januar 2018





Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!

Gegen Zustellungsurkunde

Herr Rainer Linden  
Dr.-Lönne-Str. 26  
59269 Beckum

Herr Sonnenburg  
Fachdienst Recht und Ordnung

02521 29-427                      02521 2955-427 (Fax)  
sonnenburg@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46  
Erdgeschoss | Raum 8  
Über Treppen oder den Innenhoffahrtstuhl zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

12. Januar 2018

### Mitteilung der Kostenschätzung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sehr geehrter Herr Linden,

zunächst wünsche ich Ihnen alles Gute für das neue Jahr 2018.

Zu Ihrem Bürgerbegehren teile ich Ihnen gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW die mit Herrn Bürgermeister Dr. Strothmann und den beteiligten Fachbereichen abgestimmte Kostenschätzung der Verwaltung mit:

**„Kostenschätzung der Verwaltung:** Es entstehen durch den Verbleib keine unmittelbaren Kosten. Als Folgekosten fallen jährlich für die Pflege der Platanen rund 500 EUR an. Falls der Umbau mit einer der bisherigen Planungsvarianten mit Erhalt der Platanen erfolgen soll, entstünden dadurch gegenüber der Planung mit Ersatzpflanzungen geschätzte Mehrkosten von voraussichtlich rund 190.000 EUR.“

#### Öffnungszeiten

Montag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag:	geschlossen

#### Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0  
02521 2955-199 (Fax)  
stadt@beckum.de  
www.beckum.de

#### Hausadresse

Stadt Beckum  
Weststraße 46  
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,  
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Diese Mitteilung setzt die Frist für das kassatorische Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 3 GO NRW wieder in Gang und Sie können grundsätzlich mit der Unterschriftensammlung beginnen.

1. Wie Ihnen ja bekannt, ist die Kostenschätzung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 6 GO NRW bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben. Sie ist daher auf jedem Unterschriftenvordruck gut sichtbar vor dem Unterschriftenfeld aufzuführen (vgl. VG Köln, Urteil vom 03.04.2014 – 4 K 1161/14 –, NRWE, Rn. 37; Wansleben, in: Held u.a., Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen, Stand: Dez. 2014, § 26, Erl. 2.7).

Auch deshalb wurde der Umfang der Kostenschätzung möglichst gering gehalten, um den Textbereich Ihres Unterschriftenzettels nicht unnötig zu überfrachten.

2. Zu Ihrer Information möchte ich noch den Inhalt der Kostenschätzung erläutern.

Zweck der Kostenschätzung ist es, die Bürger in finanzieller Hinsicht über die Tragweite und Konsequenzen der im Wege des Bürgerbegehrens vorgeschlagenen Entscheidung zu unterrichten. Nach dem Willen des Gesetzgebers braucht die Kostenschätzung lediglich summarisch zu sein. Sie muss jedoch plausibel und in wesentlicher Hinsicht vollständig und ihre tatsächlichen Grundlagen müssen zutreffend sein (vgl. Gesetzesbegründung der Landesregierung, LT-Drs. 15/2151 vom 08.06.2011, S. 14; VG Münster, Beschluss vom 25.02.2016 – 1 L 181/16 –, NRWE, Rn. 17 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 14.03.2016 – 15 B 242/16 –, NRWE, Rn. 15 ff).

Inhaltlich deckt die Kostenschätzung den finanziellen Aufwand ab, der für die Gemeinde bei Verwirklichung des Begehrens im Ergebnis anfiel. Das ist nicht nur die finanzielle Belastung, die erforderlich wäre, um das Begehren unmittelbar umzusetzen, sondern schließt Folgekosten, den Verzicht auf Einnahmen sowie die Kosten einer von dem Vorhaben indirekt erzwungenen Alternative ein (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 31.03.2009 – 1 L 440/09 –, NRWE, Rn. 38; VG Arnsberg, Urteil vom 13.02.2004 – 12 K 1504/03 –, NRWE, Rn. 39).

Als Folgekosten in diesem Sinne berücksichtigt die vorliegende Kostenschätzung die Pflegekosten für die Platanen. Die Kosten für die Unterhaltung der Brunnenanlage wurden nicht aufgenommen, da diese in voraussichtlich gleicher Höhe auch bei der Verlegung des Brunnens anfallen würden.

Des Weiteren greift die Kostenschätzung die Mehrkosten auf, die im Fall der Realisierung einer anderen der bislang in Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung diskutierten Planungsvarianten voraussichtlich anfallen würden. Dies begründet sich dadurch, dass die Beteiligung an einem Bürgerbegehren, das zur Ersetzung eines Ratsbeschlusses durch einen Bürgerentscheid führen soll, bei den Gemeindegürgern eine verantwortliche Entscheidungsfindung voraussetzt. Ihre Mitwirkung soll sich nach der gesetzlichen Konzeption nicht daran erschöpfen, Forderungen zu definieren. Vielmehr soll auch das Bewusstsein der Bürger für die mit der Maßnahme verbundenen Kosten geweckt und eine verantwortliche Abwägung ermöglicht werden (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 02.12.2005 – 1 K 4332/04 –, NRWE, Rn. 36).

Ausgehend von diesem Maßstab sind die Mehrkosten, die durch den Erhalt der Platanen begründet würden, als indirekte Kosten für die Entscheidung der Abstimmungsberechtigten als maßgeblich anzusehen. Für den Beschluss des Rates, der durch das Bürgerbegehren aufgehoben werden soll, waren nicht zuletzt diese höheren Kosten ausschlaggebend. Nach der mit dem Begehren verfolgten Abstimmungsfrage könnte der Rat nach einem erfolgreichen Bürgerentscheid auch weiterhin eine derjenigen Varianten beschließen, die den Erhalt der Platanen und des Brunnens vorsehen. Die gewählte Formulierung macht aber deutlich, dass auch eine andere Entscheidung möglich bleibt.

3. Sofern Sie die Kostenschätzung nicht teilen, steht es Ihnen frei, Ihre abweichende Auffassung in der Begründung mit aufzunehmen (vgl. Rehn/Cronauge, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Stand: November 2016, § 26, S. 10).

Beispielsweise kann eine abweichende Auffassung unter die Kostenschätzung gesetzt werden. Durch die Gestaltung ist jedoch sicherzustellen, dass diese Ausführungen nicht mehr der Verwaltung zugerechnet werden.

Auch die abweichende Auffassung unterliegt als Teil der Begründung deren Grenzen und muss in ihren tatsächlichen Grundlagen wahr sein (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30.05.2014 – 15 B 522/14 –, NRWE, Rn. 13 ff.).

4. Wie im Vorfeld besprochen, wurde Ihr Entwurf intern den weiteren beteiligten Fachbereichen zur Prüfung vorgelegt. Daraus ergeben sich zwei Anmerkungen zur Zulässigkeit im Hinblick auf die Begründung.

Zum einen gibt die Begründung weiterhin den Inhalt des angegriffenen Ratsbeschlusses nur unvollständig wieder. Entgegen der Darstellung hat der Rat nicht nur die Entfernung der Platanen beschlossen, sondern eine Planvariante mit drei neuen großen Bäumen. Bei der Darstellung des Ratsbeschlusses handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die zutreffend und vollständig zu sein hat. Es empfiehlt sich daher aus rechtlichen Gründen, sinngemäß den vollständigen Beschlussinhalt wiederzugeben und die vorgesehenen Ersatzpflanzungen zu erwähnen. Auf diesen Punkt hatten wir schriftlich und im Beratungsgespräch hingewiesen.

Des Weiteren enthält nach Mitteilung des Fachbereichs Stadtentwicklung das zitierte Gutachten der Firma Arbon keine Aussage über die voraussichtliche Lebensdauer der Platanen. Die jetzige Formulierung erweckt den dann unzutreffenden Eindruck, dass dem Gutachten zu entnehmen sei, dass die Platanen noch mindestens eine Generation erhalten bleiben könnten. Da es sich dabei um eine voll überprüfbare Tatsachenbehauptung handelt, ist auch hier eine Anpassung zu empfehlen.

5. Abschließend weise ich noch einmal darauf hin, dass die gesetzlich vorgesehene Beratungshilfe auf Grundlage des § 26 Abs. 2 Satz 4 GO NRW keine formelle Zulässigkeitsprüfung mit Genehmigungscharakter darstellt. Nicht zutreffend ist so beispielsweise die Darstellung auf der Seite <http://www.beckumer-marktplatz.de>, die Verwaltung nehme eine „formale Prüfung“ vor, an deren Ende eine „Anerkennung und Zulassung des Begehrens“ stünde.

Die Feststellung der Zulässigkeit obliegt gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW ausschließlich dem Rat nach Einreichung der Unterschriftenlisten. Die Beratung ersetzt auch keine Rechtsberatung, die ausschließlich Angelegenheit der Initiatoren ist und Lösungen auch unter Berücksichtigung taktischer Erwägungen entwickeln kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Liekenbröcker



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2018/0075

öffentlich

### Erfahrungsbericht über die Einführung eines Ideen- und Beschwerdemanagements

#### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss  
10.04.2018 Kenntnisnahme

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Der Erfahrungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Erstellung des Berichts erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### Erläuterungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24. November 2016 wurde zum Sachstand der Einführung eines Grundkonzeptes für ein Ideen- und Beschwerdemanagement einschließlich einer „Beschwerde-App“ berichtet.

Das Konzept wurde durch die Verwaltung ausgearbeitet. Das Ideen- und Beschwerdemanagement startete am 15. November 2017. Über den Start des Ideen- und Beschwerdemanagements wurde unter Hinweis auf die zentrale Ansprechperson Frau Karrengarn vom Fachdienst Recht und Ordnung in den Medien umfassend berichtet.

Ziel des Managements ist es, städtische Dienstleistungen zu optimieren. Dies erfolgt durch die Erfassung der eingehenden Ideen und Beschwerden in einer Fachsoftware und deren Auswertung. Dadurch wird eine standardisierte Bearbeitung unter Vorgabe einer anzustrebenden Bearbeitungszeit weitestgehend sichergestellt.

Ziel ist es neben einer Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung, die Zufriedenheit der Bevölkerung und der Beschäftigten zu verbessern.

Neben den bereits vorhandenen Kontaktmöglichkeiten per Telefon, E-Mail oder persönlicher Vorsprache gibt es durch die Einführung des Ideen- und Beschwerdemanagements die Möglichkeit, sich per Smartphone-App an die Stadtverwaltung zu wenden. Die entsprechende kostenlose Mängelmelder-App gibt es für Android-Smartphones und für iOS-Geräte von Apple.

Mithilfe der App können Ideen und Beschwerden schnell und präzise an die Stadt weitergegeben werden. Durch die Schnittstelle zur dazugehörigen Software wird zudem eine standardisierte Bearbeitung ermöglicht.

In der Zeit vom 15. November 2017 bis zum 15. März 2018 wurden insgesamt 466 Mitteilungen an die Stadt Beckum verzeichnet. Besonders häufig kamen die Eingaben zu den Bereichen Straßenverkehrsrecht, Straßenunterhaltung, Abfallbeseitigung, städtische Grundstücke und Parks sowie Grünunterhaltung.

Von den eingegangenen Meldungen waren 68 Prozent Beschwerden, 30 Prozent Ideen und Hinweise sowie gerundete 1 Prozent Lob.

Besonders häufig werden Mitteilungen am Telefon, durch persönliche Vorsprache oder per E-Mail abgegeben. Die neu eingeführte Smartphone-App wurde in 7 Prozent der Fälle zur Abgabe einer Mitteilung genutzt.

In 248 Fällen hat sich die Bevölkerung direkt an das Ideen- und Beschwerdemanagement gewandt. Weitere häufig gewählte Ansprechpartner waren die Städtischen Betriebe Beckum und der Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung.

In der Zwischenzeit wurden mit den betroffenen Fachdiensten Gespräche geführt, um im Einzelfall eine Optimierung des Verfahrens durchführen zu können.

In der Sitzung wird eine Präsentation durch den Fachdienst Recht und Ordnung erfolgen.

**Anlage(n):**

ohne



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Auskunft erteilt: Frau Janz  
Telefon: 02521 29-310

## Vorlage

zu TOP

2018/0070

öffentlich

### **Beantragung einer Zuwendung zum Grunderwerb für den Hochwasserschutz und die Gewässerentwicklung am Kollenbach**

#### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss  
10.04.2018 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag: Sachentscheidung**

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Hochwasserschutz und die naturnahe Entwicklung des Kollenbachs, Bauabschnitte 1 und 2, eine Zuwendung zum erforderlichen Grunderwerb gemäß der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Höhe von 204.400,00 Euro zu beantragen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Die Kosten für den gesamten Grunderwerb betragen voraussichtlich 279.400,00 Euro, davon sind 255.500,00 Euro zuwendungsfähig.

Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind den laufenden Verwaltungskosten zuzuordnen.

#### **Finanzierung**

Im Haushaltsjahr 2018 stehen bei der Investitionsmaßnahme 00910001 – Grunderwerb Hochwasserschutz/Gewässerentwicklung Kollenbach – unter dem Produktkonto 130105.782100 – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken – Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 182.000,00 Euro zur Verfügung, davon aus dem Haushaltsansatz 2018 Haushaltsmittel in Höhe von 92.000,00 Euro und als Ermächtigungsübertragung aus dem Jahr 2017 weitere 90.000,00 Euro. Aufgrund eines aktuellen Grunderwerbs sind rund 168.500,00 Euro gebunden, davon sind 153.100,00 Euro zuwendungsfähig.

In den Haushaltsjahren 2014 und 2015 erfolgten bei dieser Investitionsmaßnahme zuwendungsfähige Auszahlungen in Höhe von insgesamt 102.413,66 Euro.

Die Förderung wurde unter dem Produktkonto 130105.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – in Höhe von 153.600,00 Euro im Haushaltsjahr 2017 veranschlagt, ein Ansatz für das Haushaltsjahr 2018 wurde nicht gebildet. Somit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2018 eine nicht erwartete Einzahlung in Höhe von voraussichtlich 204.400,00 Euro.

**Begründung:**  
**Rechtsgrundlagen**

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL); Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11. April 2017

Die Umsetzung der Hochwasserschutz- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der §§ 66 und 68 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)

**Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

**Erläuterungen**

Der Kollenbach soll in den Bauabschnitten 1 und 2, nördlich des Stadtzentrums zwischen der Gartenstraße und dem Nordring, im Rahmen des Hochwasserschutzes für die Innenstadt Beckum naturnah entwickelt werden. Eine entsprechende Vorplanung wurde vom Ingenieurbüro und Laboratorium Wolfgang Sowa in Lippstadt erstellt.

Für die Umsetzung der Maßnahme wurden bereits in den Jahren 2014 und 2015 Flächen durch die Stadt Beckum erworben. Der letzte für das Projekt erforderliche Grunderwerb erfolgt im April 2018. Seitens der Bezirksregierung Münster sind für die Grunderwerbe jeweils die Zustimmungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden.

Gemäß der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie beträgt die Zuwendung für den Grunderwerb bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die verbleibenden Ausgaben werden anteilig über das städtische Ökokonto refinanziert.

Die Maßnahme wurde am 23. Oktober 2017 bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, als neues Förderprojekt für das Jahr 2018 angemeldet. Für den Hochwasserschutz und die naturnahe Entwicklung des Gewässers stehen nun die Flächen Flur 18, Flurstücke 172, 173, 176, 545, 547 und 548 zur Verfügung.

Die zuwendungsfähigen Kosten des gesamten Grunderwerbs betragen voraussichtlich 255.500,00 Euro. Dafür soll eine Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie in Höhe von 204.400,00 Euro beantragt werden.

Die weitere Planung zu den baulichen Maßnahmen in den Abschnitten 1 und 2 des Kollenbachs wird zu gegebener Zeit im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vorgestellt.

**Anlage(n):**  
Lageplan



N 5734640 m



© 2017 – Alle Rechte vorbehalten

E 434232 m

1:750